

Handlungsweisend für alle Mitarbeiter\*innen<sup>1</sup> des  
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der  
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter

Lfd. Nr.: **4**

Bearbeitung: FD 56.1 Herr Weinrich

## - Leitfaden - Aufhebung von Verwaltungsakten § 44, 45, 47 und 48 SGB X und Erstattung § 50 SGB X

### Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| 1. Allgemeines .....  | 3  |
| 1.1. Wirksamkeit eines Bescheides.....  | 3  |
| 1.2. Bagatellgrenze (§ 40 Abs. 1 S. 3 – 5 SGB II) .....                                       | 3  |
| 1.2.1. Regelungsumfang.....   | 3  |
| 1.2.1.1. Prüfung von Änderungssachverhalten .....   | 4  |
| 1.3. Individualanspruch.....  | 6  |
| 1.3.1. Individualitätsprinzip auch bei Bagatellgrenze.....                                    | 6  |
| 1.4. Beschränkung der Minderjährigenhaftung gem. § 40 Abs. 9 SGB II i.V.m. § 1629 a BGB ..... | 7  |
| 2. Aufhebung von Verwaltungsakten gem. §44 ff SGB X .....                                     | 9  |
| 2.1. Abgrenzung der einzelnen Aufhebungsnormen .....  | 9  |
| 2.2. Aufhebung gem. § 44 SGB X.....   | 10 |
| 2.2.1. Voraussetzungen § 44 Abs. 1 SGB X .....  | 10 |
| 2.2.2. Voraussetzungen § 44 Abs. 2 SGB X .....  | 12 |
| 2.2.3. Nachzahlung und Jahresfrist § 44 Abs. 4 SGB X .....                                    | 12 |
| 2.2.4. Sonderregelung § 40 Abs. 3 SGB II i.V.m. § 44 Abs. 1 SGB X (selten einschlägig).....   | 14 |
| 2.2.5. Besonderheiten bei Überprüfungsanträgen .....  | 15 |
| 2.2.6. Überprüfungsanträge gegen Änderungsbescheide .....                                     | 17 |
| 2.2.7. Überprüfungsanträge gegen vorläufige Bewilligungsentscheidungen .....                  | 18 |
| 2.2.8. Kosten im Überprüfungsverfahren.....   | 18 |
| 2.2.9. Zinsen .....   | 19 |
| 2.2.10. Schematische Darstellung der Prüfreihefolge des Überprüfungsverfahrens...             | 19 |

<sup>1</sup> Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.



## 1. Allgemeines

### 1.1. Wirksamkeit eines Bescheides

Ein Bescheid (= Verwaltungsakt) bleibt wirksam, soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist (§ 39 Abs. 2 SGB X). Die Wirksamkeit eines Bescheides beginnt mit seiner Bekanntgabe. Daher gilt: Wird ein Leistungsbescheid nicht aufgehoben, bleibt der darin gewährte Anspruch auch bei Rechtswidrigkeit des Bescheides bestehen.

**Ausnahme:** Wenn ein Verwaltungsakt nichtig ist, ist er unwirksam (vgl. § 39 Abs. 3 SGB X). Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommender Umstände offensichtlich ist.

**Beispiel:** Es wird Schulbeihilfe bewilligt, obwohl der eLb (erwerbsfähige Leistungsberechtigte) keine Kinder hat.

**Merke!** Eine vorläufige Zahlungseinstellung beseitigt die Wirksamkeit eines erlassenen Bewilligungsbescheides **nicht** (gem. §§ 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. 331 SGB III). Erst die Aufhebung gem. § 45 oder § 48 SGB X mittels Änderungsbescheid bewirkt, dass der eLb seinen Anspruch auf die zunächst bewilligten Leistungen verliert.

### 1.2. Bagatellgrenze (§ 40 Abs. 1 S. 3 – 5 SGB II)

Durch das Bürgergeld-Gesetz wurde mit Wirkung zum 01.01.2023 erstmals eine sog. Bagatellgrenze für Rückforderungen in das SGB II eingeführt. Danach werden Überzahlungen unter 50,00 € pro Bedarfsgemeinschaft nicht mehr zurückgefordert. Aufwendige Erstattungsverfahren bei Kleinstbeträgen sollen so vermieden werden. Die Vorschrift gilt auch für Rückforderungen aus dem aktiven Bereich (Leistungen zur Eingliederung in Arbeit). Ausgenommen davon sind Leistungen zur Eingliederung in Arbeit an Arbeitgeber<sup>2</sup>.

#### 1.2.1. Regelungsumfang

Die Vorschriften zur Rücknahme (§ 45 SGB X), Widerruf (§ 47 SGB X) und Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 48 SGB X) sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit nicht mehr aufzuheben ist, wenn sich ausschließlich Erstattungsforderungen nach § 50 Abs. 1 SGB X von insgesamt weniger als 50,00 € für die Gesamtheit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ergäben.<sup>3</sup> Entsprechend gilt dies in Fällen, in denen Leistungen ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind.<sup>4</sup>

Beträge bis 49,99 € sind danach folglich nicht zurückzufordern und es kommt bei einer Bedarfsgemeinschaft, die aus mehreren Personen besteht, auf den Gesamtrückforderungsbetrag an, der sich durch Addition der individuellen Rückforderungsbeträge ergibt.

Beruhet die Erstattungsforderung allerdings auf anderen Normen als § 50 Abs. 1 und Abs. 2 SGB X, wie etwa den §§ 102 ff. SGB X, so findet die Bagatellgrenze keine Anwendung.

Bei Anwendung der Bagatellgrenze ist je Bedarfsgemeinschaft streng zwischen den einzelnen Bewilligungszeiträumen zu unterscheiden. Rückforderungsbeträge, die sich aus mehreren

<sup>2</sup> Fachliche Weisung der BA zu § 40 SGB II (Stand 28.04.2023) Rn 40.16.

<sup>3</sup> Vgl. § 40 Abs. 1 S. 3 SGB II n.F.

<sup>4</sup> Vgl. § 40 Abs. 1 S. 5 SGB II n.F.

Bewilligungszeiträumen ergeben, werden nicht addiert, sondern jeder Bewilligungszeitraum einzeln betrachtet.<sup>5</sup>

Soweit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit betroffen sind, ist dagegen eine individuelle Betrachtung je Leistungsberechtigten durchzuführen, da eine Betrachtung je Bedarfsgemeinschaft in diesen Fällen nicht angezeigt ist.<sup>6</sup>

**Beispiel:** A reicht eine Erhöhung des Lohnes verspätet im September 2023 ein. Seit Juni 2023 erhielt er monatlich zusätzlichen, gleichbleibenden Lohn, der zu einer monatlichen Bedarfsminderung in Höhe von 15 EUR führt. Der erste BWZ endete bereits im Juli 2023. Im August 2023 begann ein neuer BWZ. Das Einkommen wird jeweils im laufenden Monat ausgezahlt.

1. Seit der Lohnerhöhung wurden für den ersten BWZ, der im Juli 2023 endete, 30 EUR überzahlt. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt für die Zeit ab Juni. Die Überzahlung liegt unterhalb der Bagatellgrenze und es erfolgt keine Geltendmachung der überzahlten Beträge.
2. Im zweiten BWZ, der ab August gilt, wurde das Einkommen für August und September nicht berücksichtigt. Die Überzahlung in Höhe von ebenfalls 30 EUR liegt unterhalb der Bagatellgrenze. Auch für diesen Betrag erfolgt keine Rückforderung. Ab Oktober erfolgt ein Änderungsbescheid, mit dem die Einkommenssituation angepasst wird.

Aufgrund der getrennten Betrachtung der einzelnen Bewilligungszeiträumen kommt es in Bezug auf das vorgenannte Beispiel nicht zu einer Gesamtrückforderung in Höhe von 60,00 €.

#### 1.2.1.1. Prüfung von Änderungssachverhalten

Bei der Prüfung, ob die Wertgrenze von 50,00 € erreicht oder unterschritten wird, sind sämtliche Änderungssachverhalte zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Vornahme der Überprüfung vorliegen. Sich hieraus ergebende Überzahlungen bzw. Rückforderungen sind in Summe zu betrachten.

Maßgeblich für die Anwendung der Bagatellgrenze ist damit der Zeitpunkt der tatsächlichen Prüfung (Prüfzeitpunkt). Der Prüfzeitpunkt darf nicht bewusst verschoben und somit die Anwendung der Bagatellgrenze beeinflusst werden. Sobald ein Vorgang eingeht, der darauf schließen lässt, dass eine Überzahlung eingetreten ist, wird der Prüffall ausgelöst. Dagegen kommt es nicht darauf an, wann der zuständige Sachbearbeiter sich der Überprüfung der ihm zur Kenntnis gebrachten Umstände widmet<sup>7</sup>. Der Sachverhalt ist daher zeitnah zu prüfen, bei Abwesenheit ggf. durch eine Vertretung. Der Prüffall endet entweder mit dem Erlass eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides oder mit dem Vermerk, dass wegen Unterschreitens der Bagatellgrenze eine Aufhebung und Rückforderung unterbleibt. Maßgeblich ist deshalb der konkrete zeitliche und sachliche Umfang des Prüfungsvorgangs. Dieser wird bestimmt durch den vom zuständigen Sachbearbeiter gewählten Umfang der Ermittlungen von Amts wegen oder die dem zuständigen Sachbearbeiter zur Kenntnis gebrachten Umstände. Im letzteren Fall kann der Sachbearbeiter den Prüfungsumfang durch eigene Ermittlungen von Amts wegen rückwirkend ausdehnen, wenn dies zur vollständigen Überprüfung der Leistungsansprüche sachdienlich erscheint (§ 20 Abs. 1 Satz 2 SGB X). Er kann sich aber auch auf die konkreten zur Kenntnis gebrachten Umstände, wie z.B. die Abrechnung des Einkommens für einen oder

<sup>5</sup> Vgl. Fachliche Weisungen der BA zu § 40, Rn. 40.4 f. (Stand: 28.04.2023).

<sup>6</sup> Vgl. BT-DS 20/3873, S. 95.

<sup>7</sup> Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 40 (Stand: 07.02.2023), Rn. 71.11

wenige Monate, beschränken<sup>8</sup>. Der eLb hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass der Prüfungsumfang möglichst klein gehalten wird, denn § 40 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB II dienen nicht seinem Schutz. Unzulässig ist es daher auch, einen einheitlichen Prüfungsvorgang aufzuteilen, um die Bagatellgrenze möglichst zu unterschreiten<sup>9</sup>.

**Beispiel:** In einer zwei Personen BG bestehend aus Person A und Person B, nimmt Person A eine geringfügige Beschäftigung zum 01.03.2024 auf, teilt dies jedoch erst am 15.03.2024 mit. Gleich am darauffolgenden Tag (16.03.2024) überprüft die LSB, ob es durch die Änderung in den Einkommensverhältnissen zu Überzahlungen gekommen ist. Es wird festgestellt, dass aufgrund des nunmehr zu berücksichtigenden Einkommens für den Bedarfszeitraum März 35,00 € zu viel ausgezahlt wurden.

Da die Überzahlung unter der Wertgrenze von 50,00 € liegt, ist der zugrundeliegende Leistungsbescheid nicht aufzuheben und der überzahlte Betrag nicht zurückzufordern.

**Abwandlung 1:** Am 15.03.2024 teilt Person A nicht nur die Aufnahme der geringfügigen Beschäftigung ab dem 01.03.2024 mit, sondern auch, dass er bereits im Februar 2024 eine als Einkommen zu berücksichtigende Geldzahlung erhalten hat. Für den Monat Februar ergibt sich daraus eine Überzahlung von Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 10,00 €.

Beide änderungsbegründenden Umstände sind bei der Prüfung, ob Leistungen zurückzufordern sind, gemeinsam zu berücksichtigen. Für die Leistungszeiträume Februar und März 2024 ergibt sich daher insgesamt eine Rückforderungssumme in Höhe von 45,00 €. Da auch der Gesamtbetrag unter der Wertgrenze von 50,00 € liegt, ist der zugrundeliegende Leistungsbescheid nicht aufzuheben und der überzahlte Betrag nicht zurückzufordern.

**Abwandlung 2:** Wie Abwandlung 1. Nur wird am 15.03.2024 nun auch von Person B mitgeteilt, dass im März 2024 zu berücksichtigendes Einkommen erzielt wurde. Es wird festgestellt, dass dadurch der Leistungsbedarf für Person B im Bedarfszeitraum März 2024 um 15,00 € geringer war. Es ergibt sich damit eine Überzahlung an die BG von Person A und B von insgesamt 60,00 €. Da dieser Betrag über der Wertgrenze von 50,00 € liegt, sind die zugrundeliegenden Leistungsbescheide im Rahmen eines Änderungsbescheides aufzuheben und die Überzahlung zurückzufordern.

Allerdings sind alle Umstände, die bereits Gegenstand einer Leistungsüberprüfung waren, bei einer erneuten Überprüfung nicht mehr zu berücksichtigen.<sup>10</sup>

**Abwandlung 3:** Wie Abwandlung 2. Nur teilt Person B die Erzielung von zu berücksichtigendem Einkommen im Monat März 2024 nun nicht auch am 15.03.2024, sondern erst am 31.03.2024 mit. Die Prüfung des zu berücksichtigenden Einkommens von Person A am 16.03.2024 ergab einen Erstattungsbetrag in Höhe von 45,00 €, der nicht zurückgefordert wurde, da dieser Betrag unter die Bagatellgrenze fällt. Nach Mitteilung prüft die LSB nunmehr die Auswirkungen des erzielten Einkommens von Person B auf den Leistungsanspruch am 01.04.2024. Hierbei sind die vorherigen Umstände, die zu einem Erstattungsbetrag von 45,00 € geführt haben, nicht mehr zu berücksichtigen, da diese Gegenstand einer eigenständigen Prüfung waren. Da sich durch das nunmehr neu zu berücksichtigende Einkommen von Person B ein Erstattungsbetrag von nur 15,00 € ergibt, ist auch dieser Betrag nicht zurückzufordern, da der Betrag unterhalb der Bagatellgrenze liegt.

<sup>8</sup> Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 40 (Stand: 07.02.2023), Rn. 71.14

<sup>9</sup> S.ebd.

<sup>10</sup> Vgl. § 40 Abs. 1 S. 4 SGB II n.F.

### 1.3. Individualanspruch

Die SGB II-Leistungen sind Individualansprüche. Grundsätzlich wird gem. § 38 Abs. 1 S. 1 SGB II vermutet, dass der eLB bevollmächtigt ist, die SGB II-Leistungen auch für die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen entgegenzunehmen. Werden daher Leistungen bewilligt, darf der Bescheid nur an den BG-Vorstand versandt werden. Ebenso ist es im Rahmen einer Aufhebung gem. § 44 SGB X und § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB X, wenn ausschließlich SGB II-Leistungen nachgezahlt werden.

Führt die Aufhebung des Bewilligungsbescheids zu einer Überzahlung der SGB II-Leistungen und damit zu einem Rückforderungsanspruch, ist Folgendes zu beachten:

- Adressierung der Bescheide: Jedes volljährige Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erhält einen eigenen Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid. Daher erhalten unverheiratete Partner jeweils einen eigenen Bescheid.

**Ausnahme:** Ehepartner können einen gemeinsamen Bescheid bekommen, wenn die beiden Ehepartner in der Adresszeile und der Anrede einzeln aufgeführt werden und die Rückforderungssumme auf die einzelnen Partner aufgeteilt wurde, so dass jeder Partner erkennen kann, welcher Betrag von ihm persönlich zu erstatten ist. Hierzu muss der Textbaustein „Aufhebung nach § 45 und § 48 SGB X Fortsetzung“ aus der LSB verwendet werden.

- Sollen die bewilligten Leistungen der minderjährigen Kinder in der Bedarfsgemeinschaft aufgehoben werden, so muss der Textbaustein zur gesetzlichen Vertretung im Aufhebungsbescheid des gesetzlichen Vertreters enthalten sein. Ansonsten kann das Verschulden der Eltern den Kindern nicht zugerechnet werden und der Bewilligungsbescheid gegenüber den Kindern nicht aufgehoben werden.

- Generell gilt, dass jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid erkennen muss, welchen Anteil an der zurückzufordernden Gesamtsumme auf jedes einzelne Mitglied entfällt. Daher ist der Textbaustein „Aufhebung nach § 45 und § 48 SGB X Fortsetzung“ immer zu verwenden.

- Bevor ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid erlassen wird, ist eine Anhörung gem. § 24 SGB X durchzuführen. Auch hier gilt der Individualgrundsatz, so dass die Anhörung an jedes BG-Mitglied zu richten ist, das von der Aufhebung- und Erstattung betroffen ist, mit Ausnahme von minderjährigen Kindern und Ehepartnern. Es muss sich bei diesen Personen allerdings wieder aus dem Anhörungsschreiben ergeben, dass das Schreiben auch an den Ehepartner gerichtet ist und an den eLB in seiner Funktion als gesetzlicher Vertreter gegenüber seinen minderjährigen Kindern.

#### 1.3.1. Individualitätsprinzip auch bei Bagatellgrenze

Ansprüche (Überzahlungen oder Nachzahlungen) sind personenbezogen monatlich zu ermitteln (s.o.) Sollte zeitgleich mit einem leistungsverringenden Umstand ein weiterer Sachverhalt mitgeteilt werden, der zu einer Erhöhung des Leistungsanspruches für den gleichen BWZ führt, sind beide Sachverhalte unter Berücksichtigung des Individualitätsprinzips zu bewerten.

Konkret bedeutet dies Folgendes:

Werden bei einer Einzelperson oder Mehrpersonen-BG Änderungen mitgeteilt, die bei einer Person sowohl eine Nachzahlung, sowie eine Rückforderung begründen würde, kann eine Saldierung erfolgen. Nachzahlungs- und Rückforderungsanspruch werden folglich miteinander

verrechnet. Verbleibt danach eine Rückforderung in Höhe bis 50,00 €, kommt die Bagatellgrenze zur Anwendung.

Betreffen die mitgeteilten Änderungen unterschiedliche Personen in einer BG werden die jeweiligen Ansprüche nicht miteinander verrechnet. Ein Nachzahlungsanspruch eines BG-Mitglieds wird nicht mit einem Rückforderungsanspruch gegenüber einem anderen BG Mitglied verrechnet. Der verbleibende Rückforderungsanspruch wird der Höhe nach auf Anwendbarkeit der Bagatellgrenze überprüft. Gelangt man zu dem Ergebnis, dass die Bagatellgrenze bezogen auf den Rückforderungsanspruch anzuwenden ist, werden allein die Nachzahlungen mit Änderungsbescheid ausgekehrt. Die Rückforderung wird nicht geltend gemacht.

**Ausnahme aufgrund gesetzlicher Gesamtbetrachtung:** Führen die mitgeteilten Änderungen zu Rückforderungsansprüchen gegenüber mehreren Personen bei einer Mehrpersonen-BG, werden die Rückforderungsansprüche zusammen betrachtet. Liegt der Gesamtrückforderungsanspruch unter 50,00 €, ist die Bagatellgrenze anzuwenden. Etwaige Nachzahlungsansprüche anderer BG-Mitglieder bleiben weiterhin außer Betracht.

**Beispiel 1:** Zum Prüfzeitpunkt wird festgestellt, dass aufgrund erhöhten Einkommens für Person A (Ein-Personen-BG) eine Überzahlung von 60,00 € vorliegt. Die Bagatellgrenze wäre zunächst nicht anzuwenden, da der Rückforderungsbetrag über 50,00 € liegt. Im Rahmen derselben Prüfung wird jedoch zusätzlich noch ein Mehrbedarf in Höhe von 40,00 € zuerkannt. Nach Saldierung verbleibt eine Rückforderung in Höhe von 20,00 €. Die Bagatellgrenze findet Anwendung.

**Beispiel 2:** Bei einer Mehrpersonen-BG ergeben sich nach Prüfung der mitgeteilten Änderungen Rückforderungsansprüche gegenüber Person A und B in Höhe von jeweils 40 € und ein Nachzahlungsanspruch der Person C in Höhe von 60,00 €. Die Rückforderungsansprüche gegenüber den Personen A und B ergebend addiert 80,00 €. Der Nachzahlungsanspruch von Person C bleibt außer Betracht. Aufgrund Überschreitung des Grenzwertes, findet die Bagatellgrenze keine Anwendung. Es ist eine entsprechender Änderungsbescheid, der die Rückforderungen und die Nachzahlung ausweist, zu erlassen.

**Abwandlung:** Wie Beispiel 2, nur hat Person A zugleich noch einen Nachzahlungsanspruch in Höhe von 35,00 €. Bei Person A kann der Rückforderungs- mit dem Nachzahlungsanspruch saldiert werden. Es verbleibt eine Rückforderungshöhe von 5,00 €. Aufgrund der Gesamtbetrachtung der gesamten BG hinsichtlich der Rückforderungssumme, ergibt sich eine Gesamtrückforderungssumme in Höhe von 45,00 €. Der Nachzahlungsanspruch von Person bleibt weiter außer Betracht. Da die Gesamtrückforderungssumme unter der Wertgrenze von 50,00 € liegt, findet die Bagatellgrenze Anwendung. Es wird allein ein Änderungsbescheid mit der Nachzahlung für Person C erstellt und die Nachzahlung ausgekehrt.

#### **1.4. Beschränkung der Minderjährigenschaft gem. § 40 Abs. 9 SGB II i.V.m. § 1629 a BGB**

Gem. § 1629 a BGB haftet ein minderjähriges Kind, wenn es volljährig wird und einer Rückforderung ausgesetzt ist, nur mit seinem im Zeitpunkt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögen. Diese Vorschrift dient dem Schutz des minderjährigen Kindes bei Eintritt der Volljährigkeit vor erheblichen Schulden, die aufgrund der gesetzlichen Vertretung durch die Eltern entstanden sind. Entscheidend ist, dass die für die Rückforderung ursächliche Handlung des gesetzlichen Vertreters und der Leistungsbezug in die Phase der Minderjährigkeit fallen (vgl. BSG-Urteil vom 18.11.2014, Az. B 4 AS 12/14 R). Es spielt keine Rolle, ob der Rückforderungsbescheid vor oder nach dem Eintritt der Volljährigkeit erlassen wird.



§ 1629 a BGB ist eine Einrede (rechtliches Verteidigungsmittel, welches die Durchsetzbarkeit eines Anspruchs hindert). Diese Vorschrift muss nicht bei Erlass des Aufhebungs- und Erstattungsbescheids beachtet werden, sondern der nun Volljährige muss die Einrede erheben. Erhebt er sie nicht, ist die Rückforderung durch ihn zu erstatten. Sofern der Volljährige die Einrede erhebt, muss er nachweisen, dass er kein Vermögen hat.

→ Erbringt er diesen Nachweis, kann die Rückforderung nicht durchgesetzt werden. Der Rückforderungsbescheid ist ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit aufzuheben.

→ Erbringt er diesen Nachweis nicht, kann die Rückforderung geltend gemacht werden. Dabei ist gem. § 40 Abs. 9 SGB II die Haftung des Kindes auf das Vermögen beschränkt, welches bei Eintritt der Volljährigkeit den Betrag von 15.000,00 € übersteigt. Mithin können zur Tilgung von noch offenen Rückforderungsbeträgen, die zu Zeiten der Minderjährigkeit entstanden sind, nur Vermögensbeträge herangezogen werden, soweit sie über dem Betrag von 15.000,00 € liegen.

Definition: Zum Vermögen zählen nicht nur Sparguthaben, sondern auch alle Gegenstände, die der Volljährige besitzt (Smartphone, Computer etc.).

Beispiel: Durch falsche Angaben im SGB II-Leistungsantrag des eLb (Vater eines 17 Jahre alten Kindes) kommt es zu einer Rückforderung. Aufgrund der gesetzlichen Vertretung wird die SGB II-Leistung auch vom Minderjährigen mittels Aufhebungs- und Erstattungsbescheid zurückgefordert. Für den gesamten Bewilligungszeitraum ergibt dies eine Überzahlung in Höhe von 2.350 € beim minderjährigen Kind. Nach Bestandskraft des Rückforderungsbescheids soll die Rückforderung mit den laufenden SGB II-Leistungen des minderjährigen Kindes aufgerechnet werden. Kurz nach der Erklärung der Aufrechnung wird das Kind volljährig. Der nunmehr Volljährige erhebt die Einrede der Beschränkung der Minderjährigenhaftung und weist nach, dass er zum Zeitpunkt der Volljährigkeit über ein Vermögen in Höhe von 15.250,00 € verfügte. Die Erstattungsforderung ist in der Folge auf einen Betrag in Höhe von 250,00 € begrenzt. Daher ist der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid insoweit aufzuheben, als dass nur noch eine Erstattung gem. § 50 Abs. 1 SGB X in Höhe von 250 € erfolgen muss (gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). Es muss ein neuer Aufrechnungsbescheid gegenüber dem Volljährigen erlassen werden, der alte Aufrechnungsbescheid ist gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 SGB X aufzuheben. Für die Rückzahlung der übrigen 2.100 € ist ein Erstattungsanspruch gem. § 34 a SGB II gegenüber dem Vater zu prüfen.



## 2. Aufhebung von Verwaltungsakten gem. §44 ff SGB X

| aufzuhebender<br>Verwaltungsakt | von Anfang an<br>rechtswidrig | von Anfang an<br>rechtmäßig | im Laufe des BWZ<br>rechtswidrig geworden |
|---------------------------------|-------------------------------|-----------------------------|---|
| nicht begünstigend              | § 44 SGB X                    | § 46 SGB X                  | § 48 SGB X                                |
| begünstigend                    | § 45 SGB X                    | § 47 SGB X                  | § 48 SGB X                                |

**Definition:** Ein Verwaltungsakt ist immer dann begünstigend, wenn er ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt. D.h. ein Verwaltungsakt ist begünstigend, wenn dem vorausgegangenem Antrag entsprochen wurde.

**Beispiel:** Bewilligungsbescheid

**Definition:** Ein Verwaltungsakt ist nicht begünstigend, wenn er in eine Rechtsstellung oder geschützte Rechtsposition des Betroffenen eingreift.

**Definition:** Ein Verwaltungsakt ist rechtswidrig, wenn er mit dem anzuwendenden Recht formell oder materiell nicht im Einklang steht und er nicht nach § 40 SGB X nichtig ist. Die Rechtswidrigkeit kann sich daraus ergeben, dass ein Sachverhalt zugrunde gelegt wurde, der sich nachträglich als unzutreffend erweist, oder daraus, dass das Recht unrichtig angewandt, also ein zutreffender Sachverhalt unrichtig unter die einschlägigen Vorschriften subsumiert wurde.

### 2.1. Abgrenzung der einzelnen Aufhebungsnormen

Die §§ 44, 45 und 48 SGB X ermöglichen es der Behörde einen rechtswidrigen Verwaltungsakt aufzuheben. Hierzu muss geprüft werden:

1. Welche Aufhebungsnorm findet Anwendung (Abgrenzung der einzelnen Aufhebungsnormen)?
2. Sind deren spezielle Voraussetzungen erfüllt (s. zu § 44 unter 2.2)?

Die §§ 44 und 45 SGB X finden Anwendung, wenn ein Verwaltungsakt von Anfang an (im Erlasszeitpunkt) rechtswidrig ist. § 48 SGB X findet Anwendung, wenn ein Verwaltungsakt nach seinem Erlass rechtswidrig geworden ist, also im Laufe des Bewilligungszeitraumes oder später.

Ein Verwaltungsakt gilt erst dann als erlassen, wenn er dem Empfänger bekannt gegeben wurde.

**Beispiel:** Wurde ein Bewilligungsbescheid mit der Post zugestellt, gilt er am dritten Tag nach der Aufgabe in die Post als bekanntgegeben und somit als erlassen.

Ob ein Verwaltungsakt gem. § 44 SGB X oder gem. § 45 SGB X aufgehoben werden kann, richtet sich danach, ob der aufzuhebende Verwaltungsakt nicht begünstigend (belastend) (Aufhebung gem. § 44 SGB X) oder begünstigend ist (Aufhebung gem. § 45 SGB X).

**Beispiel:** Aufhebung der Leistungsbewilligung, Ablehnung des SGB II-Antrages

Ein Verwaltungsakt kann begünstigend, als auch belastend gegenüber dem Leistungsberechtigten wirken. Bei der Aufhebung eines solchen Verwaltungsakts, muss differenziert werden, ob der begünstigende oder der belastende Teil aufgehoben werden soll. Das BSG hat überdies entschieden, dass es sich beim Regelbedarf und bei den Kosten der Unterkunft um voneinander abtrennbare Verfügungen gem. § 31 SGB X (= Verwaltungsakte) handelt (BSG-Urteil vom 04.06.2014, Az. B 14 AS 42/13 R).

**Beispiel:** Im Bewilligungsbescheid wird dem eLB der Regelbedarf für Partner bewilligt. Außerdem wurden versehentlich zu hohe Kosten der Unterkunft bewilligt. Die Behörde geht davon aus, dass eine eheähnliche Lebensgemeinschaft vorliegt. Der eLb teilt diese Auffassung

nicht. Die Bewilligung des Regelbedarfs ist für den eLb sowohl begünstigend, als auch in Höhe der Differenz zum Regelbedarf für Alleinstehende belastend. Soll der Verwaltungsakt aufgehoben werden, weil die Behörde zu der Ansicht gelangt ist, dass von Anfang an keine eheähnliche Gemeinschaft vorlag, so wäre die richtige Aufhebungsnorm für die Nachzahlung des Differenzbetrages § 44 SGB X. Soll zusätzlich die Bewilligung der zu hohen Unterkunftskosten zu Lasten des eLb korrigiert werden, ist diese sog. *reformatio in peius* (= Verböserung) anhand der Vertrauensschutzregelungen in § 45 Abs. 2 SGB X zu prüfen (ausführlich dazu unten s. 3.2.).

## 2.2. Aufhebung gem. § 44 SGB X

### 2.2.1. Voraussetzungen § 44 Abs. 1 SGB X

Damit ein Verwaltungsakt gem. § 44 SGB X aufgehoben werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) im Erlasszeitpunkt rechtswidriger
- b) nicht begünstigender Verwaltungsakt
- c) aufgrund dessen Sozialleistungen nicht erbracht wurden

⇒ Rechtsfolge: Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit ohne Ermessen

Zu den einzelnen Voraussetzungen:

a) Die Rechtswidrigkeit kann sich daraus ergeben:

- dass das Recht unrichtig angewandt wurde
- dass von einem Sachverhalt ausgegangen wurde, der sich als unrichtig erweist.

Für die Beurteilung, ob ein Verwaltungsakt rechtswidrig ist, kommt es auf den Kenntnisstand des Leistungssachbearbeiters zum Überprüfungszeitpunkt (Aufhebungszeitpunkt) an. D.h. die damalige Sach- und Rechtslage wird aus „heutiger“ Sicht beurteilt. Dies gilt auch, wenn z.B. gegen die Ablehnung eines Überprüfungsantrages Widerspruch eingelegt wurde und nun die damalige Ablehnung des Überprüfungsantrages überprüft werden soll. Sind nach der Ablehnung neue Erkenntnisse erlangt worden, so müssen diese bei der Abhilfeprüfung berücksichtigt werden.

**Beispiel:** Der eLB hat laufend gleichbleibendes Einkommen, welches angerechnet wird. Nach Erlass des Bewilligungsbescheides und Ablauf der Widerspruchsfrist bittet er diesen gem. § 44 SGB X zu überprüfen. Er ist der Ansicht, dass weniger Einkommen hätte angerechnet werden müssen. Er begründet seine Ansicht nicht näher und legt auch keine Nachweise vor. Der Überprüfungsantrag wird abgelehnt. Gegen diese Ablehnung legt er Widerspruch ein und weist nach, dass er durch seinen Arbeitgeber verpflichtet ist, eine betriebliche Altersvorsorge abzuschließen und in diese einzuzahlen. Diese Beträge müssen bei der Einkommensbereinigung berücksichtigt werden. Daher war aus „heutiger Sicht“ die Ablehnung des Überprüfungsantrages rechtswidrig. Im Rahmen der Abhilfe muss eine Neuberechnung der Leistungen, eine Aufhebung des ursprünglichen Bewilligungsbescheids und eine Nachzahlung gem. § 44 SGB X erfolgen.

b) Ein Verwaltungsakt ist nicht begünstigend, wenn er in eine Rechtsstellung oder geschützte Rechtsposition des Betroffenen eingreift.

**Definition:** Verwaltungsakt

Ein Verwaltungsakt ist gem. § 31 SGB X jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche

Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft. Daher ist der Bewilligungsbescheid als solcher kein Verwaltungsakt, sondern die in ihm getroffenen einzelnen Regelungen. Das BSG hat entschieden, dass es sich beim Regelbedarf und bei den Kosten der Unterkunft um voneinander abtrennbare Verfügungen handelt (s.o.).

**Beispiel:** Individueller Regelbedarf, Kosten der Unterkunft, Darlehen gem. § 24 Abs. 3 SGB II

c) Eine Sozialleistung wurde zu Unrecht nicht erbracht, wenn ein SGB II-Leistungsanspruch besteht, die Leistungen aber abgelehnt oder nicht in der beantragten oder vom Gesetz her zustehenden Höhe bewilligt wurden.

⇒ Rechtsfolge:

Liegen alle unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vor, hat der Leistungsberechtigte einen Anspruch auf Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsaktes und damit gleichzeitig die Behörde die Verpflichtung den Verwaltungsakt zurückzunehmen. Der Verwaltungsakt ist mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Ermessen ist nicht auszuüben.

Dies gilt nicht, wenn der Leistungsberechtigte vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat und aufgrund dieser Angaben der Verwaltungsakt erlassen wurde (vgl. § 44 Abs. 1 S. 2 SGB X). Dann ist der Verwaltungsakt nicht mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Der Verwaltungsakt ist dann jedoch für die Zukunft aufzuheben.

Soll ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid zurückgenommen werden, ist ebenfalls § 44 Abs. 1 SGB X als Rechtsgrundlage anzuwenden, obwohl dies vom Wortlaut der Vorschrift nicht passt. Durch einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid werden keine Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht. Die Rechtsprechung sieht jedoch keinen Unterschied darin, ob eine Leistung von vornherein nicht in voller Höhe ausbezahlt wurde oder erst später eine bereits erhaltene Leistung zurückgezahlt werden muss. Daher ist § 44 Abs. 1 SGB X auch Rechtsgrundlage für die Aufhebung von Leistungsminderungs- und Aufrechnungsbescheiden.

Verfahren:

Um den ursprünglichen Bescheid aufzuheben, ist ein Änderungsbescheid in **OPEN/PROSOZ** zu erlassen. **Die entsprechende Druckvorlage ist auszuwählen im Ordner SGB II/ LSB/ Leistungsberechtigung** (Änderungsbescheid Vergangenheit mit Nachzahlung, wenn gem. § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X aufgehoben werden soll und Änderungsbescheid für die Zukunft, wenn gem. § 44 Abs. 1 S. 2 SGB X aufgehoben werden soll). Der Textbaustein „Aufhebung nach § 44 Abs. 1 SGB X“ ist einzupflegen und mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung ist der Sachverhalt kurz zu erläutern, der zur Aufhebung berechtigt.

**Beispiel** zur Begründung:

Mit Bewilligungsbescheid vom 30.06.2016 wurden Ihnen Kosten der Unterkunft in Höhe von XX € bewilligt. Bereits zum 01.06.2016 wurde jedoch Ihre Miete erhöht. Nachdem Sie nun den neuen Mietvertrag vorgelegt haben, stehen Ihnen Kosten der Unterkunft in Höhe von XY € zu. Den Differenzbetrag zahle ich Ihnen daher nach.

Soll die Aufhebung auch gegenüber minderjährigen Kindern erklärt werden, so muss auch der Textbaustein zur gesetzlichen Vertretung eingepflegt werden.

### 2.2.2. Voraussetzungen § 44 Abs. 2 SGB X

44 Abs. 2 SGB X ist ein Auffangtatbestand für Fälle, die nicht die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 SGB X erfüllen (insbesondere dürfen keine Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sein) und in denen ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt erlassen wurde.

Voraussetzungen:

- a) rechtswidriger (im Erlasszeitpunkt)
- b) nicht begünstigender Verwaltungsakt
- c) mit VA wurde nicht über die Erbringung von Sozialleistungen entschieden

**Beispiel:** Bescheid über einen Ersatzanspruch gem. § 34 SGB II oder § 34 a SGB II

Bei Vorliegen der Voraussetzungen  muss  der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden (gem. § 44 Abs. 2 S. 1 SGB X). Ermessen ist nicht auszuüben.

Der Verwaltungsakt  kann  auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden (gem. § 44 Abs. 2 S. 2 SGB X). Hierbei ist  Ermessen  auszuüben.

**Ausnahme:** Ist der Bescheid noch anfechtbar (kein Ablauf der Widerspruchsfrist) erfolgt die Aufhebung immer mit Wirkung für die Vergangenheit. In diesem Fall ist das Ermessen auf Null reduziert und eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist die einzig ermessensfehlerfreie Lösung.

Eine Rücknahme für die Vergangenheit sollte bei unanfechtbaren Verwaltungsakten immer dann erfolgen, wenn aus Billigkeitsgesichtspunkten die wahre Rechtslage hergestellt werden soll. Eine Aufhebung mit Wirkung nur für die Zukunft kann gerechtfertigt sein, wenn den eLB an der Rechtswidrigkeit des aufzuhebenden Bescheids selbst hohe Schuld trifft oder der Verwaltungsaufwand im Verhältnis zum Erfolg unverhältnismäßig hoch wäre.

Verfahren:

Um den ursprünglichen Bescheid aufzuheben, ist ein Änderungsbescheid in **OPEN/PROSOZ** zu erlassen. **Hierfür ist die richtige Druckvorlage auszuwählen im Ordner SGB II/ LSB/ Leistungsberechtigung.** Der Textbaustein „Aufhebung nach § 44 Abs. 2 SGB X“ ist einzupflegen und mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung ist der Sachverhalt kurz zu erläutern, der zur Aufhebung berechtigt. Soll die Aufhebung auch gegenüber minderjährigen Kindern erklärt werden, so muss auch der Textbaustein zur gesetzlichen Vertretung eingepflegt werden.

### 2.2.3. Nachzahlung und Jahresfrist § 44 Abs. 4 SGB X

Eine Überprüfung einer Entscheidung gem. § 44 SGB X kann zum einen durch einen Antrag des Betroffenen eingeleitet werden oder auch von Amts wegen erfolgen, wenn sich bei der Fallbearbeitung ein konkreter Anhaltspunkt für eine Aufhebung ergibt. Liegen die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 oder 2 SGB X vor, muss der rechtswidrige, nicht begünstigende Bescheid aufgehoben und (ggf.) die SGB II-Leistungen nachgezahlt werden.

Gem. § 44 Abs. 4 SGB X werden Sozialleistungen längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme des Verwaltungsaktes erbracht. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 SGB II enthält zwei Sonderregelungen zu § 44 Abs. 4 SGB X:

1. Gem. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II können rechtswidrige, nicht begünstigende Verwaltungsakte nach § 44 Abs. 1 und 2 SGB X, nicht später als vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Verwaltungsakt bekannt gegeben wurde, zurückgenommen werden.

Der Anwendungsbereich des § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II beschränkt sich auf alle Verwaltungsakte, bei denen keine Sozialleistungen gewährt werden. Dies sind insbesondere Aufhebungs- und Erstattungsbescheide, und Erstattungsbescheide gem. § 34 und 34 a SGB II, sowie auch ein Ablehnungsbescheid eines Überprüfungsantrages. Diese Bescheide sind vier Jahre lang überprüfbar. Daher sind bis zum 31.12.2018 Bescheide aus dem Jahr 2014 noch aufhebbar bzw. alle im Jahr 2018 erlassenen Bescheide können bis zum 31.12.2022 aufgehoben werden.

**Beispiel:** Ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid wird am 30.12.2016 erlassen. Mit der Bekanntgabe ist am 02.01.2017 zu rechnen. Daher beginnt die Frist am 31.12.2017. Der Bescheid ist somit bis zum 31.12.2021 überprüfbar und aufhebbar.

2. Die Frist gem. § 44 Abs. 4 SGB X (vier Jahre) wird durch § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II auf ein Jahr verkürzt.

Diese Einjahresfrist ist nur auf solche Entscheidungen anwendbar, in denen eine Sozialleistung von Anfang an infolge einer rechtswidrigen Entscheidung nicht erbracht wurde. Dies sind insbesondere Bewilligungsbescheide, die zu niedrige SGB II-Leistungen gewähren, Sanktionsbescheide oder abschließende Festsetzungsbescheide sowie Aufrechnungsbescheide nach § 42a Abs. 2 SGB II oder § 43 SGB II. Die Jahresfrist gilt bei § 43 SGB II jedoch nur, soweit der Aufrechnungsbescheid als solcher angegriffen wird. Geht es dagegen um die Aufhebung eines der Aufrechnung zugrunde liegenden Rückforderungs- oder Ersatzbescheides, gilt die vierjährige Frist des § 44 Abs. 4 SGB X über § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II<sup>11</sup>. Welcher Bescheid tatsächlich mit dem Überprüfungsantrag angegriffen werden soll, ist im Zweifel durch Auslegung zu ermitteln. Erfolgt die Antragstellung durch einen Rechtsanwalt, ist aufgrund der Fachkenntnis jedoch in aller Regel davon auszugehen, dass nur der im Schreiben genannte Bescheid überprüft werden soll.

**Bitte beachten:** Die Einjahresfrist gem. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 44 Abs. 4 SGB X gilt auch für die Fälle, in denen die SGB II-Leistungen als Beihilfe hätten gewährt werden müssen und rechtswidrig als Darlehen erbracht wurden.

**Beispiele:**

| <b>Einjahresfrist:</b>                             | <b>Vierjahresfrist:</b>                      |
|--|--|
| Bewilligungsbescheide (auch vorläufige)            | Aufhebungs- und Erstattungsbescheide         |
| Leistungsminderungsbescheide                       | Erstattungsbescheide gem. § 34, § 34a SGB II |
| Darlehensbewilligungsbescheide                     | Ablehnung eines Antrages gem. § 44 SGB X     |
| abschließender Festsetzungsbescheid                |  |
| Ablehnung wegen fehlender Leistungsvoraussetzungen |  |
| Ablehnung Sonderbedarfe                            |  |
| <b>Aufrechnungsbescheide</b>                       |  |

Erfolgt die Rücknahme des rechtswidrigen Bescheids von Amts wegen, so beginnt die Nachzahlungsfrist in dem Jahr, in dem der Bescheid zurückgenommen wird.

Erfolgt die Rücknahme auf Antrag, so ist für die Nachzahlung auf das Antragsdatum (das Jahr) des Überprüfungsantrages abzustellen.

Bei beiden Alternativen (Datum der Rücknahme des Bescheids und Datum der Antragsstellung) gilt, dass der Zeitpunkt der Rücknahme / des Antrages von Beginn des Jahres an gerechnet wird, in dem der Verwaltungsakt zurückgenommen bzw. der Antrag gestellt wurde. Diese Regelung dient der Vereinfachung der Berechnung, da die Leistungen des kompletten vorangegangenen

<sup>11</sup> zur Abgrenzungsproblematik vgl. Vopel in: NZS 2013, 810 ff.

Kalenderjahres ggf. nachgezahlt werden.

**Beispiel:** Ein Antrag gem. § 44 SGB X auf Überprüfung wird am 13.06.2015 gestellt. Überprüft werden sollen ein Bewilligungsbescheid vom 25.11.2013, der den Bewilligungszeitraum vom 01.12.2013 bis 31.05.2014 regelt und ein Bewilligungsbescheid vom 10.05.2014, der den Bewilligungszeitraum vom 01.06.2014 bis 30.11.2014 regelt. Die Bescheide müssen gem. § 44 Abs. 1 SGB X teilweise aufgehoben und SGB II-Leistungen nachgezahlt werden. Gem. § 44 Abs. 4 S. 2 SGB X ist auf das Antragsdatum abzustellen (13.06.2015). Die Nachzahlungsfrist ist auf ein Jahr verkürzt (§ 44 Abs. 4 S. 2 SGB X i.V.m. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II). Die SGB II- Leistungen müssen ab dem 01.01.2014 nachgezahlt werden.

Gem. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2. Halbsatz SGB II ist es ausreichend, wenn die Rücknahme des Bescheids innerhalb des Vierjahreszeitraumes beantragt wird. Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, dass die Behörde durch eine langsame Bearbeitung des Überprüfungsantrages das Ende des Vierjahreszeitraumes abwartet und so die Entscheidung umgehen würde. Wird gegen Ende des Vierjahreszeitraumes ein Überprüfungsantrag gestellt, muss über diesen entschieden werden, wenn der Zeitraum bereits abgelaufen ist.

**Bespiel:** Am 04.04.2013 wurde ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid erlassen. Dieser ist von Anfang an rechtswidrig. Am 28.12.2017 wird ein Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X bezüglich dieses Bescheids gestellt. Auch wenn dieser Überprüfungsantrag erst im Januar 2018 bearbeitet wird, muss der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid gem. § 44 SGB X aufgehoben werden, da der Überprüfungsantrag noch innerhalb der Frist gem. § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz SGB II gestellt wurde.

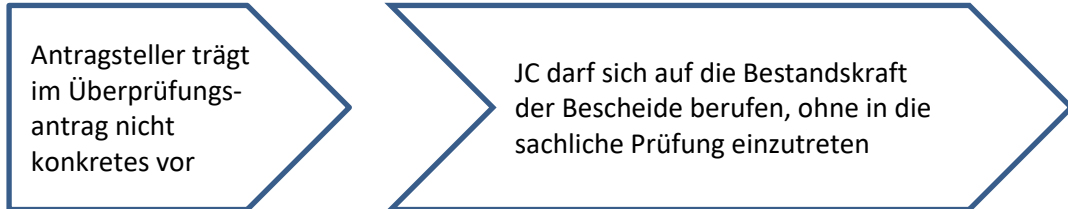
#### **2.2.4. Sonderregelung § 40 Abs. 3 SGB II i.V.m. § 44 Abs. 1 SGB X (selten einschlägig)**

Gem. § 40 Abs. 3 SGB II wird § 44 Abs. 1 SGB X wie folgt abgewandelt: Wenn die Voraussetzungen des § 44 SGB X nur deshalb vorliegen, weil der aufzuhebende Verwaltungsakt auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt oder in ständiger Rechtsprechung anders als durch die Agentur für Arbeit ausgelegt worden ist, dann ist der Verwaltungsakt nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen. Sollte ein solcher Fall vorliegen, werden dies und die entsprechende Vorgehensweise durch die Fachaufsicht bekannt gegeben.

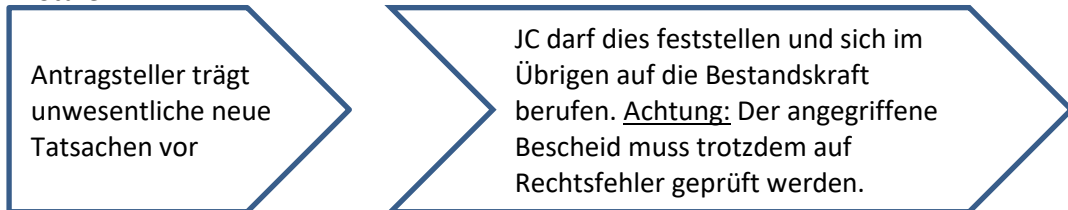
### 2.2.5. Besonderheiten bei Überprüfungsanträgen

Für die Prüfung des § 44 SGB X hat das Bundessozialgericht das sog. „Drei-Stufen-Modell“ entwickelt (siehe auch RS Nr. 07/2013):

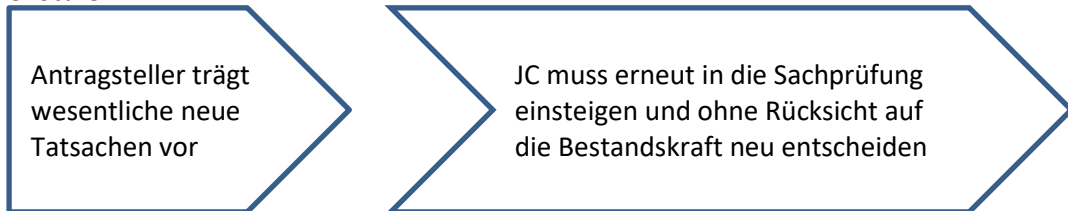
#### 1. Stufe:



#### 2. Stufe:



#### 3. Stufe:



#### • zu Stufe 1:

Wenn das Verwaltungshandeln ohne Differenzierung insgesamt überprüft werden soll (Beispiel: Es werden keine konkreten Bescheide genannt, sondern es wird beantragt, dass alle erlassenen Bescheide seit 2013 überprüft werden sollen), handelt es sich um keine Prüfung des „Einzelfalles“. § 44 SGB X ist daher vom Wortlaut nicht einschlägig. Der Antrag kann ohne Überprüfung abgelehnt werden (= Bescheidvorlage „Ablehnung Antrag § 44 SGB X Stufe 1+2“ aus dem Briefeditor). Die Bescheide brauchen auch nicht auf mögliche Rechtsfehler geprüft werden.

Bitte beachten: Ein pauschales Begehren liegt nicht vor, wenn eine bestimmte Fragestellung tatsächlicher oder rechtlicher Natur (Beispiel: Ich möchte für den vergangenen Bewilligungszeitraum überprüft haben, warum ich nur XX € KdU gezahlt bekommen habe, anstatt XX €?) oder eine konkrete Verwaltungsentscheidung benannt wird (Beispiel: Warum bekomme ich die Leistungen nur darlehensweise?). Oder wenn sich aus dem Vorbringen des Antragstellers der zu überprüfende Verwaltungsakt ohne weiteres ermitteln lässt (Beispiel: Im persönlichen Gespräch trägt der Leistungsberechtigte vor, dass der Verwaltungsakt vom 23.04. fehlerhaft sei, da er Anspruch auf einen Mehrbedarf für Warmwasser habe. Am 15.05. schreibt er: „Bitte überprüfen Sie ihre Leistungsbescheide“). Ein pauschales Begehren, welches zu einer Ablehnung des Überprüfungsantrages auf der 1. Stufe berechtigt, wird daher nur für den Fall anzunehmen sein, dass kein zu überprüfender Bescheid benannt wird.

Im Einzelfall kann es erforderlich sein, auf eine Konkretisierung des Überprüfungsbegehrens hinzuwirken, wenn im Antrag unklare oder unvollständige Angaben gemacht wurden.

Beispiel: Der eLb möchte die Überprüfung des Bescheids vom 24.11. Am 24.11. wurden jedoch drei Bescheide erlassen oder es wird kein spezieller Bescheid angegriffen. Aus vorangegangenen Kontakten zwischen der LSB und dem Leistungsberechtigten ergeben sich



Anhaltspunkte für das Überprüfungsbegehren. In diesen Fällen müsste der Leistungsberechtigte angeschrieben und gebeten werden, seinen Antrag zu konkretisieren. Tut er dies nicht, darf der Antrag ohne weitere Prüfung abgelehnt werden.

• **zu Stufe 2:**

Wenn die vorgetragenen Tatsachen nicht vorliegen oder offensichtlich nicht entscheidungserheblich sind, darf der Antrag ohne Sachprüfung abgelehnt werden (= Bescheidvorlage „Ablehnung Antrag § 44 SGB X Stufe 1+2“ aus dem Briefeditor). Für diese Stufe gilt, dass selbst wenn die vorgetragenen Tatsachen nicht vorliegen oder unerheblich sind, immer überprüft werden muss, ob das Recht richtig angewandt wurde.

**Beispiel:** Wenn im Rahmen des Überprüfungsantrages vorgetragen wird, es seien zu geringe Kosten der Unterkunft gewährt worden, weil höhere Kosten der Unterkunft als die gewährten angemessen seien, handelt es sich hierbei nicht um den Vortrag neuer Tatsachen. Hier ist der Bescheid rechtlich dahingehend zu überprüfen, ob weiterhin an der Angemessenheitsgrenze festgehalten wird, aufgrund derer die Kosten der Unterkunft gewährt worden sind.

Wurde das Recht richtig angewandt und sind die Tatsachen unerheblich bzw. liegen nicht vor und soll daher der Überprüfungsantrag abgelehnt werden, ist die Bescheidvorlage „Ablehnung Antrag § 44 SGB X Stufe 1+2“ aus dem Briefeditor zu verwenden.

Der Überprüfungsantrag ist auch dann abzulehnen, wenn aufgrund des Ablaufs der Jahresfrist eine Aufhebung nicht mehr möglich ist und somit auch eine Nachzahlung nicht mehr in Frage kommt.

Liegen die vorgetragenen Tatsachen vor, muss in eine erneute Sachprüfung eingestiegen werden, ob die damalige Entscheidung unter Berücksichtigung der neuen Tatsachen unrichtig war. Ist dies der Fall muss ein Änderungsbescheid erlassen werden (bitte Textbaustein „Aufhebung nach § 44 Abs. 1 SGB X“ verwenden).

Bitte beachten: Wird gegen die Ablehnung des Überprüfungsantrages Widerspruch eingelegt und dieser rechtlich begründet bzw. neue Tatsachen vorgetragen, muss in der Abhilfeprüfung diese Begründung rechtlich überprüft und ggf. dem Widerspruch abgeholfen werden. In diesem Verfahrensstadium kann nicht mehr vorgetragen werden, dass im Überprüfungsverfahren keine konkreten Tatsachen vorgetragen wurden, da im Widerspruchsverfahren alle Vorträge gewürdigt werden müssen.

• **zu Stufe 3:**

Wenn die im Rahmen des Überprüfungsantrages vorgetragenen Tatsachen vorliegen oder die vorgetragenen rechtlichen Aspekte einschlägig sind, ist der angegriffene Bescheid mittels Änderungsbescheid aufzuheben. In die Begründung ist der Textbaustein „Aufhebung nach § 44 Abs. 1 SGB X“ oder „Aufhebung nach § 44 Abs. 2 SGB X“ je nach Fallkonstellation einzupflegen. Zusätzlich sollte in die Begründung aufgenommen werden, dass die Aufhebung aufgrund eines Überprüfungsantrages erfolgt ist.

**Beispiel:** Auf Ihren Überprüfungsantrag vom TT.MM.JJJJ, hebe ich meinen Bewilligungsbescheid vom TT.MM.JJJJ auf.

Verfahren:

Werden mehrere Bescheide (Bewilligungs-, sowie Änderungsbescheide) in einem Bewilligungszeitraum angegriffen, so muss jeder Bescheid einzeln auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüft werden. Eine Zusammenfassung ist nicht möglich.

**Beispiel:** Am 25.11. wird der Bewilligungsbescheid für den Bewilligungszeitraum 01.12. bis 31.05. erlassen. Am 26.12., 15.01. und 23.04. ergehen Änderungsbescheide. Mit Überprüfungsantrag vom 01.06. werden alle Bescheide angegriffen. Sofern der Überprüfungsantrag abgelehnt werden soll, kann die Ablehnung in einem Bescheid erfolgen, jedoch muss sich aus diesem Bescheid ergeben, dass sich die Ablehnung der Überprüfung auf alle angegriffenen Bescheide bezieht und dass alle angegriffenen Bescheide einzeln auf ihre Rechtswidrigkeit hin überprüft wurden. Daher müssen in der Briefeditorbescheidvorlage „Ablehnung Antrag § 44 SGB X Stufe 1+2“ alle angegriffenen Bescheide benannt werden. Es ist nicht möglich zu schreiben: Ihren Antrag auf Überprüfung des Bewilligungszeitraumes 01.12. bis 31.05. lehne ich ab.

#### Besonderheit im Widerspruchsverfahren

Wird gegen die Ablehnung eines Antrages gem. § 44 SGB X Widerspruch eingelegt und wird der ursprüngliche Überprüfungsantrag durch den Widerspruch konkretisiert und werden ggf. noch Unterlagen nachgereicht, muss in die gewohnte Abhilfeprüfung eingestiegen werden. Sofern der ursprünglich gestellte Antrag gem. § 44 SGB X aufgrund der nachgereichten Unterlagen / gemachten Angaben nun begründet ist, muss zum einen der Ablehnungsbescheid aufgehoben werden und zum anderen die SGB II-Leistungen im Rahmen der Abhilfe gem. § 44 SGB X nachgezahlt werden (Änderungsbescheid aus der LSB mit Textbaustein „Aufhebung nach § 44 Abs. 1 SGB X“ oder „Aufhebung nach § 44 Abs. 2 SGB X“).

Im Rahmen der Abhilfeprüfung muss geprüft werden, ob der ursprünglich mit dem Überprüfungsantrag angegriffene Bescheid rechtmäßig war. Eine Ablehnung eines Überprüfungsantrages ist demzufolge nur dann rechtmäßig, wenn der ursprünglich zu überprüfende Bescheid rechtmäßig war.

Stellt die Aufhebung der Ablehnung des Überprüfungsantrages eine vollumfängliche Abhilfe des Widerspruchs dar, sind keine Kosten gem. § 63 SGB X zu gewähren, wenn wesentliche Informationen / Unterlagen erst im Widerspruchsverfahren eingereicht wurden und die Entscheidung über die Aufhebung und Nachzahlung erst aufgrund der nachgereichten Informationen / Unterlagen getroffen werden konnte.

#### **2.2.6. Überprüfungsanträge gegen Änderungsbescheide**

**Beispiel:** Mit Bewilligungsbescheid vom 12.12. werden die SGB II-Leistungen ab 01.01. bewilligt. Aufgrund eines Kostensenkungsverfahrens in der Vergangenheit werden ab 01.01. nur die angemessenen KdU gezahlt. Am 25.03. wird ein Änderungsbescheid erlassen und das Einkommen des eLB den geänderten Verhältnissen angepasst. Der eLB bittet ohne nähere Begründung um Überprüfung des Änderungsbescheids vom 25.03. gem. § 44 SGB X. Da es sich laut BSG-Rechtsprechung bei den KdU und dem Regelbedarf um zwei eigenständige Verwaltungsakte handelt und der Änderungsbescheid vom 25.03. nur Änderungen beim Regelbedarf aufgrund der Einkommensanrechnung vornimmt, bezieht sich der Überprüfungsantrag nur auf diesen geänderten Teil. Die KdU brauchen somit nicht berücksichtigt werden. War die Anrechnung des Einkommens korrekt, kann der Antrag abgelehnt werden.

Wird ein Änderungsbescheid mit einem Überprüfungsantrag angegriffen, so erstreckt sich die Überprüfung nur auf den abgeänderten Teil des Bescheids. Dies ergibt sich daraus, dass der nicht abgeänderte Teil keinen Verwaltungsakt i.S.d. § 31 SGB X darstellt, sondern nur eine Wiederholung der Verfügungssätze und § 44 Abs. 1 und 2 SGB X nur einschlägig ist, wenn ein rechtswidriger Verwaltungsakt vorliegt.

### 2.2.7. Überprüfungsanträge gegen vorläufige Bewilligungsentscheidungen

Wird gegen einen vorläufigen Bewilligungsbescheid ein Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X eingelegt, so ist dieser Antrag als unzulässig zurückzuweisen (= Bescheidvorlage „Ablehnung Ü-Antrag gegen vorl. Bew.“ aus dem Briefeditor). Gleiches gilt, wenn gegen einen vorläufigen Änderungsbescheid ein Überprüfungsantrag gestellt wird.

**Ausnahme:** Richtet sich der Überprüfungsantrag gegen die Voraussetzungen der Vorläufigkeit und nicht gegen die Berechnung der Leistung, so muss über diesen Antrag entschieden werden. Eine Zurückweisung ist nicht möglich.

**Beispiel:** Der eLB stellt einen Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X gegen einen vorläufigen Bewilligungsbescheid. Er ist der Ansicht, dass die SGB II-Leistungen nicht vorläufig hätten gewährt werden dürfen, weil er kein schwankendes Einkommen hat. In diesem Fall muss über den Antrag entschieden werden.

Wird ein vorläufiger Bescheid mit einem Überprüfungsantrag angegriffen, der bereits abschließend festgestellt wurde, so ist der Überprüfungsantrag abzulehnen. Mit der abschließenden Feststellung erledigt sich der vorläufige Bescheid auf sonstige Weise gem. § 39 Abs. 2 SGB X. Er ist somit nicht mehr existent und entfaltet keine rechtliche Wirksamkeit mehr. Eine Überprüfung ist nicht mehr möglich (= Briefeditorbescheidvorlage „Ablehnung Ü-Antrag geg. vorl. Bew. mit absch. FS“)

### 2.2.8. Kosten im Überprüfungsverfahren

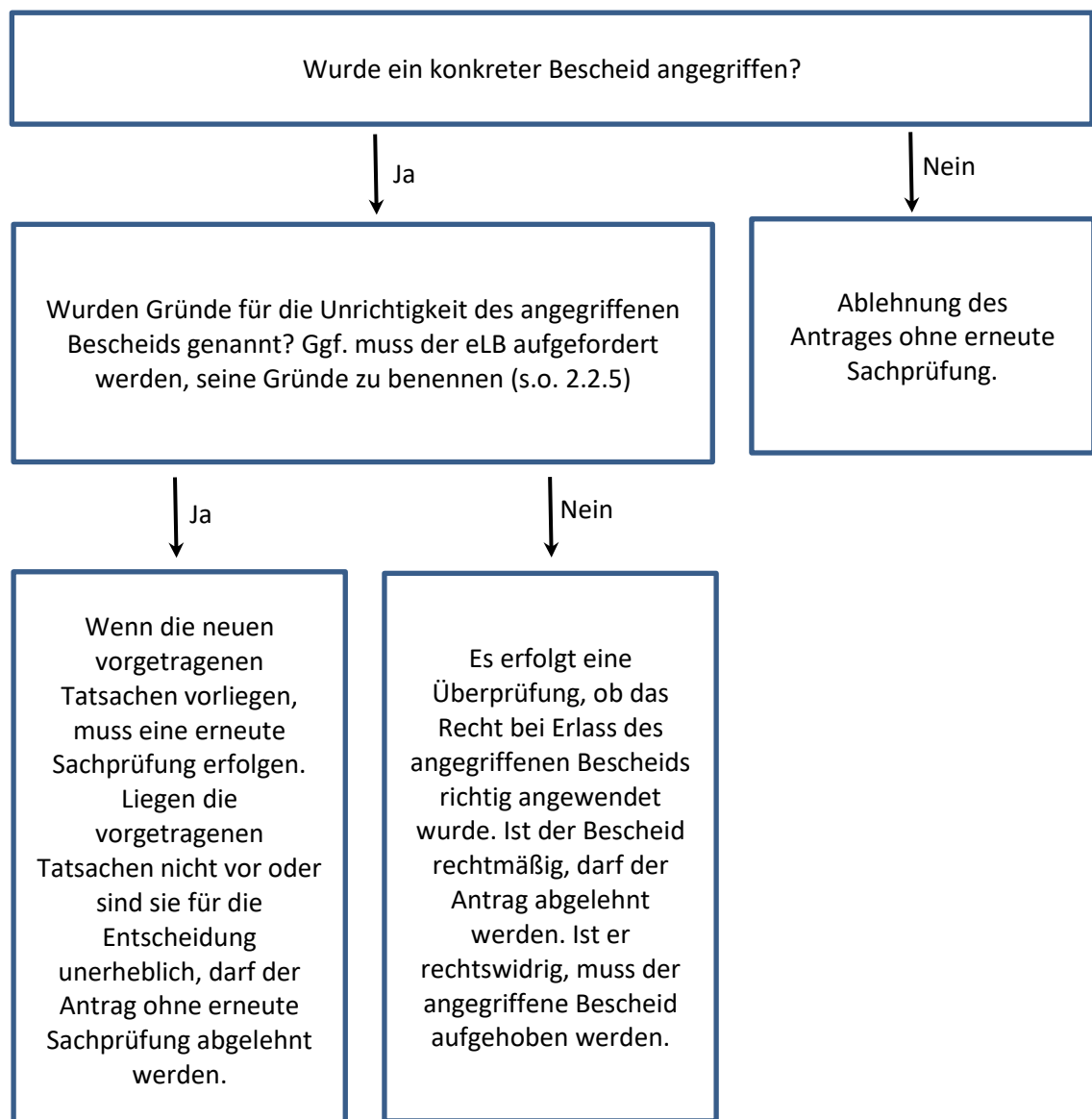
Im Überprüfungsverfahren gem. § 44 SGB X werden keine (Rechtsanwalts-) Kosten erstattet. Daher ist es besonders wichtig, dass dieses Verfahren zur Überprüfung der angegriffenen Bescheide auch tatsächlich genutzt wird.

### 2.2.9. Zinsen

Wird ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid (Rückforderungsbescheid) zurückgenommen und wird die bereits vom Leistungsberechtigten zurückgezahlte Summe wieder ausgekehrt, so ist diese Summe nicht gem. § 44 Abs. 1 SGB I zu verzinsen. Zu verzinsen sind gem. § 44 Abs. 1 SGB I nur Ansprüche auf Sozialleistungen. Nicht ausreichend ist es, dass der Rückzahlung der Erstattung ursprünglich die Gewährung von Sozialleistungen zugrunde lag (BSG-Urteil vom 13.02.2014, B 4 AS 19/13 R).

Müssen allerdings Sozialleistungen gem. § 44 SGB X nachgezahlt werden, weil diese noch nie bewilligt wurden, so sind diese gem. § 44 SGB I zu verzinsen.

### 2.2.10. Schematische Darstellung der Prüfreihefolge des Überprüfungsverfahrens



### 3. Aufhebung gem. § 45 SGB X

#### 3.1. Allgemeines

Soll ein **von Anfang an rechtswidriger begünstigender** Verwaltungsakt aufgehoben werden, so ist hierfür § 45 SGB X als Rechtsgrundlage heranzuziehen. Nach dieser Vorschrift darf eine derartige Regelung, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Der Sinn und Zweck des § 45 SGB X ist der Schutz des Vertrauens des Bürgers in die Bestandskraft eines Verwaltungsakts.

Die allgemeinen Ausführungen gelten entsprechend (s.o.). Insbesondere ist die Bagatellgrenze zu beachten (vgl. Punkt 1.2.) Im Gegensatz zu einer Aufhebung nach § 44 SGB X darf im Rahmen einer Aufhebung nach § 45 SGB X auch eine Verböserung des ursprünglichen Bescheides stattfinden, sofern kein Vertrauensschutz entgegensteht.

#### 3.2. Voraussetzungen des § 45 SGB X

##### 3.2.1. Tatbestand und Rechtsfolge von § 45 Abs. 1 SGB X

Damit ein Verwaltungsakt gem. § 45 SGB X aufgehoben werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) im Erlasszeitpunkt rechtswidriger
- b) begünstigender Verwaltungsakt

⇒ Rechtsfolge: Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit (Ermessen), sofern kein Vertrauensschutz entgegensteht (Abs. 2 s.u.).

Zu den einzelnen Voraussetzungen:

- a) anfängliche Rechtswidrigkeit (s.o. 2.2.1.)
- b) Ein Verwaltungsakt ist begünstigend, wenn er dem Betroffenen ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil verschafft (vgl. Legaldefinition in § 45 Abs.1 Satz 1 SGB X)

⇒ Rechtsfolge:

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, hat der Leistungsberechtigte einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung hinsichtlich einer etwaigen Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsaktes. Die Ausübung des Ermessens bzgl. des individuellen Einzelfalls ist *ausreichend* (mehr als nur ein Satz) im Bescheid zu dokumentieren.

##### 3.2.2. Eventuell entgegenstehender Vertrauensschutz gem. § 45 Abs. 2 SGB X

- a. Vertrauen: Der rechtswidrige begünstigende Verwaltungsakt darf nicht zum Nachteil des Betroffenen zurückgenommen werden, soweit der Betroffene auf seinen Bestand vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist. Diese beiden Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, damit der Verwaltungsakt in seinem Bestand nicht angetastet wird. Das Vertrauen wird in aller Regel allein durch den Erlass eines Verwaltungsakts begründet. Das Vertrauen entfällt nicht bereits dann, wenn der eLb gegen den Verwaltungsakt Widerspruch eingelegt hat, denn der Verwaltungsakt entfaltet mit seinem Erlass Wirksamkeit, § 39 SGB X, und begründet damit auch Vertrauen.

b. **Schutzwürdiges Vertrauen:** Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann, vgl. Satz 2 der Vorschrift.

- ◆ Sind daher Leistungen noch nicht erbracht oder Vermögensdispositionen nicht getroffen worden, überwiegt stets das öffentliche Interesse an der Herstellung der wahren Rechtslage für die Zukunft.

Beispiel:

Im Bewilligungsbescheid ist irrtümlich ein Mehrbedarf bewilligt worden, welcher aber bei Auffallen des Fehlers im Jobcenter noch nicht ausgezahlt wurde. Hier ist bereits kein schutzwürdiges Vertrauen entstanden, der Fehler kann durch einen entsprechenden Aufhebungs- bzw. Rücknahmebescheid seitens der Behörde korrigiert werden, ohne dass es einer weiteren Prüfung hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Vertrauens nach Satz 3 bedarf.

- ◆ Erbrachte Leistungen sind verbraucht, soweit sie wertmäßig aufgezehrt sind. Ob ein Verbrauch vorliegt, ist naturgemäß nur bei einer Rücknahme für die Vergangenheit beachtlich. **Achtung:** Ein Verbrauch liegt nicht vor, wenn die rechtswidrig gewährte Leistung zur Schuldentilgung oder für Anschaffungen verwendet worden ist, die wertmäßig im Vermögen des Begünstigten noch vorhanden sind.
- ◆ Eine Vermögensdisposition (welche naturgemäß *nach* Erlass des Bescheides erfolgen muss) kann z.B. dann vorliegen, wenn im Vertrauen auf eine dauerhafte Leistung ein Jahresvertrag für ein Fitnessstudio abgeschlossen wurde; fraglich ist jedoch, ob diese nur unter unzumutbaren Nachteilen wieder rückgängig gemacht werden kann.

**Ausschluss des Vertrauens, § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1-3 SGB X:**

- ◆ **Nr. 1: arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung**

Täuschungsfälle setzen unter anderem einen bewusst (arglistig) beim Sachbearbeiter herbeigeführten Irrtum hinsichtlich zu zutreffenden Sachverhaltes voraus, dessen Unrichtigkeit dem eLb bekannt ist. Fälle von Drohung oder Bestechung dürften in der Praxis eher selten sein.

- ◆ **Nr. 2 Bescheid beruht auf Angaben, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat**

Beispiel: Der eLb hat seinerzeit nicht angegeben, dass er bei Erlass des Bescheides bereits in einem sozialversicherungspflichtigem Beschäftigungsverhältnis stand.

Achtung: Abgrenzung zu § 48 SGB X: Diese Norm ist immer dann einschlägig, wenn während der Dauer des Bewilligungszeitraums, also nach Erlass des Bescheides wesentliche Änderungen der Verhältnisse eintreten, welche der eLb nicht oder nur unvollständig mitteilt!

◆ **Nr. 3 Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis der Rechtswidrigkeit des Bescheides**

Beispiel: Obwohl der eLb keine falschen Angaben gemacht hat, ist seitens des Jobcenters versehentlich eine deutlich zu hohe Miete in der Leistungsberechnung angesetzt worden. Dies geht auch aus dem Berechnungsgang klar hervor.

Gem. der Legaldefinition in § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X liegt grobe Fahrlässigkeit dann vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis ist die Bekanntgabe (§ 37 SGB X) des Bescheides.

### 3.2.3. Rücknahme auch für die Vergangenheit bei fehlendem Vertrauensschutz

Gem. § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 2 SGB III **ist** der Bescheid bei Vorliegen von Vertrauensausschlussgründen nach § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X (s.o.) **auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen**. Das Rücknahmeermessen ist daher insoweit hier gesetzlich ausgeschlossen, es handelt sich vielmehr um eine gebundene Entscheidung auch für die Vergangenheit mit der Folge, dass immer auch die Jahresfrist des § 45 Abs. 4 SGB X zu prüfen ist, s. dazu sogleich 3.2.4.

### 3.2.4. Zeitliche Grenzen für die Rücknahme

Die zeitlichen Grenzen für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes regeln § 45 Abs. 3 und 4 SGB X.

#### Relative Frist, Abs. 4:

Gem. § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X muss die Rücknahme innerhalb **eines Jahres** nach Kenntnis der Behörde von den Tatsachen, welche die Rücknahme des rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes rechtfertigen, erfolgen.

Diese Jahresfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn dem Jobcenter *sämtliche* Tatsachen, die zur Aufhebung nach § 45 SGB X führen sollen, bekannt sind. Die den Beginn der Jahresfrist bestimmende (umfassende) Kenntnis ist dann anzunehmen, wenn mangels vernünftiger, objektiv gerechtfertigter Zweifel eine hinreichend sichere Informationsgrundlage bezüglich sämtlicher für die Rücknahmeentscheidung notwendiger Tatsachen besteht. Hierbei ist hinsichtlich der erforderlichen Gewissheit über Art und Umfang der entscheidungserheblichen Tatsachen in erster Linie auf den Standpunkt der Behörde abzustellen, es sei denn, deren sichere Kenntnis liegt bei objektiver Betrachtung bereits zu einem früheren Zeitpunkt vor<sup>12</sup>.

#### Beispiel:

Das Jobcenter erfährt im Nachhinein, dass der eLb entgegen seiner ursprünglichen Angaben bei Bescheidung des laufenden Bewilligungszeitraums Vermögen besessen hat. Hier beginnt die Jahresfrist des § 45 Abs. 4 SGB X erst zu laufen, wenn der genaue Umfang des zu berücksichtigenden Vermögens sowie die Bösgläubigkeit des Antragstellers ermittelt worden sind, so dass abschließend geprüft werden kann, ob und ggf. in welchem Umfang Hilfebedürftigkeit und folglich eine (teilweise) Rechtswidrigkeit des zu prüfenden Bescheides vorlag.

---

<sup>12</sup> Padé in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 3. Aufl., § 45 SGB X (Stand: 15.11.2023), Rn. 111



Absolute Fristen, Abs. 3:

Handelt es sich um die Gewährung einer einmaligen Leistung, so hat die Behörde maximal 2 Jahre Zeit, den Bescheid zurückzunehmen. Bei Bescheiden mit Dauerwirkung (z.B. Bewilligungsbescheide bzgl. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes) gilt eine zehnjährige Frist u.a. bei falschen/ unvollständigen Angaben sowie Bösgläubigkeit.

|   |  |
|---|--|
| Einmalige Leistungen                              | 2 Jahre  |
| Bescheide mit Dauerwirkung (Bewilligungszeitraum) | 10 Jahre bei Falschangaben oder Bösgläubigkeit;<br><br>(Länger als 10 Jahre nur dann, wenn die laufende Geldleistung mindestens bis zum Beginn des Verfahrens über die Rücknahme (i.d.R. Anhörung gem. § 24 SGB X) gezahlt wurde, vgl. Abs. 3 Satz 4.) |

**3.2.5. Verfahren**

Bevor ein Bescheid (teilweise) nach § 45 SGB X zurückgenommen werden kann, ist der eLb anzuhören, vgl. § 24 SGB X.

Hierzu ist das entsprechende Anschreiben aus **OPEN/PROSOZ, zu finden in den Druckvorlagen im Ordner „SGB II/ LSB/ Rückforderungen“** an den eLb zu versenden mit einer zweiwöchigen Frist mit Gelegenheit zur Stellungnahme.

#### **4. Aufhebung von Verwaltungsakten gem. §§ 47 und 48 SGB X**

##### **4.1. Widerruf gem. § 47 SGB X**

Nach dieser Vorschrift ist ein Widerruf sowohl für die Zukunft als auch für die Vergangenheit möglich. Die Vorschrift betrifft Fälle, in denen ein anfänglich rechtmäßiger begünstigender Bescheid später widerrufen werden soll. In der Praxis betrifft das neben der Gewährung von einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II v.a. Fälle der aktiven Leistungen (Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II i.V.m. den jeweiligen Vorschriften im SGB III). Wie bei § 45 SGB X ist auch hier die Bagatellgrenze zu beachten (s.o.1.2.).

Nach [Absatz 1](#) kann ein derartiger Bescheid ex nunc, also für die Zukunft, widerrufen werden, wenn er mit einem Widerrufsvorbehalt versehen wurde oder eine Auflage enthielt, welche der Begünstigte nicht (rechtzeitig) erfüllt hat.

Gem. [Absatz 2](#) ist auch ein Widerruf des Bescheides ex tunc, also rückwirkend, möglich, wenn eine für einen bestimmte Zweck gewährte Leistung nicht (mehr) hierfür verwendet wird, oder der Bescheid eine Auflage enthielt, welche der Begünstigte nicht (rechtzeitig) erfüllt hat.

##### Beispiel:

Die für eine Bekleidungs- oder Wohnungserstausstattung gewährte einmalige Beihilfe gem. § 24 Abs. 3 SGB II wird nicht zweckentsprechend verwendet, auf die im Bescheid angekündigte Anforderung von entsprechenden Quittungen/ Kaufbelegen hin werden ohne weitere Begründung keine Nachweise vorgelegt.

Die Jahresfrist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X gilt auch für den Widerruf nach § 47 SGB X. Außerdem ist vor einem beabsichtigten Widerruf ein möglicherweise entgegenstehender Vertrauensschutz zu prüfen; dieser entfällt bei Bösgläubigkeit, vgl. Absatz 2 Satz 4 der Vorschrift.

## 4.2. Aufhebung eines Bescheides nach § 48 SGB X aufgrund Änderung der Verhältnisse

### 4.2.1. Allgemeines

Im Unterschied zu § 45 SGB X handelt es sich bei der Rücknahmevorschrift des § 48 SGB X um begünstigende Bescheide

- a) mit Dauerwirkung,
- b) die anfänglich rechtmäßig waren und
- c) aufgrund einer wesentlichen Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse nunmehr rechtswidrig geworden sind.

Anders als § 45 SGB X ist § 48 SGB X **keine Ermessensvorschrift**, ein Vertrauensschutz ist hier nicht vorgesehen. Die **Bagatellgrenze** des § 40 Abs. 1 Satz 3-5 SGB II ist zu **beachten** (s.o. 1.2.).

### 4.2.2. Tatbestand § 48 Abs. 1 SGB X

Voraussetzung für eine (teilweise) Aufhebung eines Leistungsbescheides nach § 48 SGB X ist zunächst eine wesentliche Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse. Die tatsächlichen Verhältnisse ändern sich, wenn der bei Bewilligung der Leistungen zugrunde liegende Sachverhalt so nicht mehr gegeben ist (z.B. bei einer nachträglichen Arbeitsaufnahme). Die rechtlichen Verhältnisse ändern sich, wenn sich die maßgebenden Gesetzesvorschriften ändern, also eine Veränderung der materiellen Rechtslage durch den Gesetzgeber herbeigeführt wird. Die Änderung muss auch wesentlich sein; dies ist immer dann der Fall, wenn der ursprüngliche Bescheid aufgrund der geänderten Verhältnisse in seiner anfänglichen Form so nicht mehr erlassen werden dürfte.

Teilt der eLb beispielsweise mit, dass er ab einem bestimmten Zeitpunkt im laufenden Bewilligungszeitraum eine (versicherungspflichtige) Beschäftigung aufgenommen hat oder eine Person aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen ist, so liegt hierin eine wesentliche Änderung der Verhältnisse i.S.d. Vorschrift. Ist dieser Tatbestand erfüllt, so ist der Bescheid mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, vgl. Satz 1 der Vorschrift.

Liegt eine der Voraussetzungen des Satz 2 Nr. 1-4 vor, so erfolgt die (teilweise) Aufhebung des Bescheides rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse.

#### 4.2.2.1. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X: Änderung zugunsten des Betroffenen

Dies ist dann der Fall, wenn die rückwirkende Änderung zu einer Besserstellung des eLb führt, z.B. bei einer Nachzahlung aufgrund verspätet bekannt gewordenen Schwangerschaftsmehrbedarfs.

#### 4.2.2.2. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X: Vorsätzliche oder fahrlässige Nichtmitteilung wesentlicher Änderungen

Die Mitteilungspflicht ergibt sich hier aus § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I. Wann grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ist in § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 2. Halbsatz SGB X definiert (s.o.).

Beispiel: Der eLb teilt nicht mit, dass die 24 jährige Tochter, zuvor noch Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, ausgezogen ist.

#### 4.2.2.3. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X: Erzielung von Einkommen

Häufigster Fall in der Praxis: Der eLb teilt eine Arbeitsaufnahme und daraus resultierende Erzielung von Einkommen nicht mit. Hierzu zählt auch das Einkommen Dritter, welches sich auf

den Leistungsanspruch auswirken kann, z.B. das Einkommen eines Kindes in der Bedarfsgemeinschaft.

#### 4.2.2.4. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X: Anspruch ist kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen

Diese Variante betrifft Fälle, in denen die Voraussetzungen für den materiell-rechtlichen Anspruch auf SGB II-Leistungen aufgrund einer Änderung des Sachverhaltes oder der gesetzlichen Lage nicht mehr Vorliegen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Altersgrenze des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 a SGB II erreicht wurde und trotzdem noch Bürgergeld weiter gezahlt wird. Ein offensichtlicher Entfall des Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes liegt auch dann vor, wenn nach einem im Bewilligungsbescheid klar definierten Leistungszeitraum versehentlich weitere Leistungen gezahlt werden, obwohl der eLb gar keinen Folgeantrag gestellt hat.

#### 4.2.3. Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, § 48 Abs. 2 SGB X

Nach § 48 Abs. 2 SGB X ist der Verwaltungsakt **im Einzelfall** mit Wirkung für die Zukunft auch dann aufzuheben, wenn der zuständige oberste Gerichtshof des Bundes in ständiger Rechtsprechung **nachträglich** das Recht anders auslegt als die Behörde bei Erlass des Verwaltungsaktes und sich dieses zugunsten des Berechtigten auswirkt.

Diese Fallgestaltung ist von einer Änderung der rechtlichen Verhältnisse gem. Abs. 1 der Vorschrift abzugrenzen! Letztere erfasst die Fälle, in denen sich das Recht materiell ändert, also Rechtsnormen durch den Gesetzgeber geändert werden. In den Fällen des Abs. 2 dagegen verändert das Bundessozialgericht seine Auslegung der geltenden Rechts. Sofern diese veränderte Auslegung auf einer zwischenzeitlichen Änderung der rechtlichen Grundlagen oder der sozialen, soziologischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder Anschauungen beruht, ist der Bescheid mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben<sup>13</sup>.

Kommt das BSG dagegen zu der Erkenntnis, dass die bisherige höchstrichterlich vertretene Auffassung unzutreffend war, ist für die Aufhebung zugunsten des Betroffenen § 44 SGB X anzuwenden mit der Folge, dass auch eine Aufhebung für die Vergangenheit möglich wird (vgl. § 48 Abs. 2 letzter Halbsatz: § 44 SGB X bleibt unberührt).

**Wichtig:** Die **Rechtsprechung** hat sich erst **nachträglich, d.h. nach Erlass des zu überprüfenden Bescheides geändert**. Wurde die Rechtsprechung bereits vorher geändert, kommt allenfalls § 44 SGB X in Betracht.

Aufgrund der Komplexität der Änderung der ständigen Rechtsprechung des BSG ist in einem Fall, in dem ein Bescheid aus diesem Grund nach § 48 Abs. 2 SGB X (teilweise) zugunsten des eLb aufgehoben werden soll, unbedingt vorab die zuständige Fachaufsicht zu beteiligen.

<sup>13</sup> Brandenburg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 3. Aufl., § 48 SGB X (Stand: 15.11.2023), Rn. 79

#### 4.2.4. Abschmelzen der Leistung, § 48 Abs. 3 SGB X

Diese Norm betrifft Fälle, in denen ein Leistungsbewilligungsbescheid von Anfang an rechtswidrig war und ist daher ein Auffangtatbestand zu § 45 SGB X. Basiert die Leistungsgewährung

- auf einem anfänglich rechtswidrigen VA, der aus rechtlichen Gründen (z.B. Vertrauensschutz) nicht zurückgenommen werden kann (Satz 1) oder
- einem rechtmäßigen VA, dem ein anfänglich rechtswidriger begünstigender VA zugrunde liegt, welcher nicht zurückgenommen werden kann (Satz 2),

beschränkt Abs. 3 S. 1 in bestimmtem Umfang die Höhe der neu festzusetzenden Leistung.

Dadurch soll einerseits sichergestellt werden, dass der eLb nicht weniger erhält, als ihm nach dem bisherigen rechtswidrigen, aber bestandskräftigen VA zusteht, zum anderen, dass er bei der Änderung der Verhältnisse auch nicht mehr erhält, als ihm ohne Bestandskraft zustünde. Mit der sog. „Abschmelzung“ soll vermieden werden, dass die unrechtmäßige Begünstigung noch vergrößert wird. Eine Erhöhung der Leistung infolge von Zugunstenänderungen ist in den genannten Fällen so lang und soweit ausgeschlossen, bis der Inhalt der Leistungsbewilligung wieder mit der wahren Sach- und Rechtslage übereinstimmt.

Bei der Feststellung des weiter zu zahlenden Leistungsbetrages ist folgendes zu beachten: Zunächst ist festzustellen, in welcher Höhe dem eLb bei richtiger Rechtsanwendung Leistungen zugestanden hätten. Von diesen Verhältnissen ausgehend ist zu berechnen, welchen Betrag der Leistungsanspruch ab Änderung der Verhältnisse ausmachen würde. Ist dieser Betrag höher als die bislang gezahlte Leistung, muss es bei der bisherigen Leistungshöhe verbleiben. Ist der rechtmäßige Leistungsanspruch dagegen höher, ist die Leistung auf diesen Betrag neu festzusetzen<sup>14</sup>.

##### Beispiel:

Der eLb hat fälschlicherweise zu viele Kosten der Unterkunft bewilligt bekommen. Die überzahlten Beträge in Höhe von insgesamt 60,00 € können aber von ihm aufgrund von Vertrauensschutzregelungen nicht zurückgefordert werden. Nun erhöht sich während des Bewilligungszeitraums die Angemessenheitsgrenze mit der Folge, dass auch dem eLb künftig rechtmäßig mehr Unterkunftskosten zustehen in Höhe von monatlich 30,00 €. Gem. § 48 Abs. 3 SGB X sind dem eLb erst ab dem dritten Monat diese Kosten auch tatsächlich zu bewilligen, da erst jetzt rechnerisch die rechtmäßige Rechtslage wiederhergestellt wurde.

#### 4.2.5. Zeitliche Grenzen für die Rücknahme, § 48 Abs. 4 SGB X

Die Jahresfrist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X gilt auch hier, vgl. den Verweis in § 48 Abs. 4 Satz 1 SGB X. Eine Ausnahme gilt für begünstigende Änderungen des Bescheides, diese können auch nach über einem Jahr seit Kenntnis der Behörde von den die (teilweise) Aufhebung begründenden Tatsachen vorgenommen werden, vgl. Satz 2 der Vorschrift.

#### 4.2.6. Verfahren

Die entsprechenden Vorlagen finden sich in den **OPEN/PROSOZ Druckvorlagen im Ordner SGB II/LSB/„Rückforderung“**. Bei der Auswahl der richtigen Vorlage ist zu beachten, ob der Bescheid

<sup>14</sup> Fachliche Weisung der BA zu § 48 SGB X (Stand 20.12.2018), Punkt 3.4.

nur teilweise oder vollumfänglich aufgehoben werden soll und ob die Aufhebung gegenüber einer voll- oder minderjährigen Person erfolgt.

## 5. Erstattung zu Unrecht erfolgter Leistungen gem. § 50 SGB X

Gem. § 50 Abs. 1 SGB X sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist. Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten. Dies passiert jedoch nicht automatisch, sondern die Erstattungsforderung stellt einen eigenen Verwaltungsakt dar, welcher entsprechend verfügt werden muss. Gem. § 50 Abs. 3 SGB X ist die zu erstattende Leistung durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

### 5.1. Erstattungsforderung ohne Verwaltungsakt, § 50 Abs. 2 SGB X

Soweit Leistungen ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind, sind sie ebenfalls zu erstatten.

Beispiel: Aufgrund eines Fehlers in der Fachsoftware wird die monatliche Regelleistung versehentlich doppelt auf das Konto des eLb überwiesen.

Auch für derartige Fallkonstellationen finden die §§ 45 und 48 SGB X Anwendung, d.h. insbesondere bei Anwendung des § 45 SGB X ist Ermessen auszuüben und im Bescheid zu dokumentieren sowie evtl. entgegenstehender Vertrauensschutz zu prüfen. In der OPEN/PROSOZ ist die Vorlage „Erstattungsbescheid § 50 II SGB X“ zu nutzen, zu finden in den Druckvorlagen im Ordner „SGB II/ LSB/ Rückforderungen“.

### 5.2. Verbindung mit Aufhebungsbescheid, § 50 Abs. 3 SGB X

Die Festsetzung der zu erstattenden Leistung soll, sofern die Leistung auf Grund eines Verwaltungsakts erbracht worden ist, mit der Aufhebung des Verwaltungsaktes verbunden werden. Bei den zu verwendenden Vorlagen in der Fachsoftware handelt es sich um vorformulierte „Aufhebungs- und Erstattungsbescheide“, bei denen die Erstattungsforderung bereits im Aufhebungsbescheid enthalten ist.

Zahlt die erstattungspflichtige Person innerhalb der üblichen zweiwöchigen Frist, welche im Bescheid als Zahlungsziel genannt ist, nicht, so ist bei Personen, welche aktuell im Leistungsbezug stehen, anschließend nach schriftlicher Anhörung gem. § 24 SGB X der Rückforderungsanspruch mit dem SGB II-Anspruch aufzurechnen. Die entsprechenden Raten sind von den laufenden SGB II-Leistungen einzubehalten. Die Personen, welche mittlerweile nicht mehr im Leistungsbezug stehen, ist die ganze Summe sofort fällig. In diesen Fällen ist das allgemeine Vollstreckungsverfahren zu betreiben.

### 5.3. Tilgung von Erstattungsansprüchen, die auf Aufnahme einer bedarfsdeckenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beruhen (§ 40 Abs. 10 SGB II)

Nach § 40 Abs. 10 S. 1 SGB II sind Erstattungsansprüche nach § 50 SGB X, die auf die Aufnahme einer bedarfsdeckenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zurückzuführen sind, in monatlichen Raten in Höhe von 10 % des maßgebenden Regelbedarfs zu tilgen. Es handelt sich um eine gesetzliche Anordnung einer Stundung gegen Ratenzahlung. Einer individuellen Ratenzahlungsvereinbarung bedarf es in derartigen Fällen deshalb nicht mehr.<sup>15</sup>

<sup>15</sup> Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 40 (Stand: 07.02.2023), Rn. 285\_16.

### 5.3.1. Voraussetzungen

Das bedarfsdeckende Einkommen muss aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt werden. Bedarfsdeckende sonstige Einnahmen (z.B. Mieteinnahmen) oder Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit führen nicht zur Anwendung der Regelung.<sup>16</sup>

Bedarfsdeckend ist das erzielte Einkommen, wenn durch das Einkommen der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II insgesamt entfällt. Bei aus mehreren Personen bestehenden Bedarfsgemeinschaften kommt es daher in Anwendung von § 9 Abs. 2 S. 3 SGB II auf den Bedarf aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft an, es sei denn, die Erwerbstätigkeit wird durch ein Kind (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II) ausgeübt, welches mit der Erzielung bedarfsdeckenden Einkommens aus der Bedarfsgemeinschaft ausscheidet.<sup>17</sup>

**Beispiel:** A nimmt eine bedarfsdeckende sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit zum 01.02.2024 auf und teilt dies mit Abschluss des Arbeitsvertrages am 27.01.2024 rechtzeitig mit. Die Auszahlung des Gehalts erfolgt jeweils im laufenden Monat. Die Leistungen für Februar 2024 wurden allerdings bereits überwiesen, weil der Zahllauf für Februar bereits veranlasst wurde. Da der Leistungsbezug zum 31.01.2024 endete, kam es für den Monat Februar 2024 zu eine Überzahlung und damit zu einem Erstattungsanspruch.

Schließlich bedarf es eines Erstattungsanspruchs nach § 50 SGB X, wobei sowohl § 50 Abs. 1 als auch § 50 Abs. 2 als Rechtsgrundlage in Betracht kommt. Ob der Erstattungsanspruch auf einer Aufhebung des Leistungsbescheides nach § 48 SGB X oder ggf. auf einer Rücknahme nach § 45 SGB X basiert, ist nicht relevant, da die gesetzliche Regelung nicht auf den gesetzlichen Aufhebungstatbestand, sondern lediglich auf die Tatsache der Erzielung eines bedarfsdeckenden Einkommens durch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung abstellt. Weder dem Gesetzeswortlaut noch den Materialien lässt sich mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen, dass von der Stundung gegen Ratenzahlung nur profitieren soll, wem kein Verschulden hinsichtlich der Überzahlung zu Last fällt.<sup>18</sup> Auch der Umfang der Erstattungsforderung ist nicht entscheidend und muss sich schon gar nicht nur auf überzahlte Leistungen für einen Monat beziehen.<sup>19</sup>

Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem Erlass des Erstattungsbescheids.<sup>20</sup>

Vollziehbar ist die Erstattungsforderung, womit auch die Pflicht zur Ratenzahlung beginnt, wenn diese, mangels Anordnung der sofortigen Vollziehung, Bestandskräftig ist. Wird gegen den Erstattungsbescheid Widerspruch eingelegt, wird damit auch die Ratenzahlungspflicht aufgeschoben.<sup>21</sup>

### 5.3.2. Rechtsfolge und Umsetzung

Als Rechtsfolge sieht § 40 Abs. 10 S. 1 SGB II im Sinne einer Stundung gegen Ratenzahlung vor, dass die bescheidmäßig festgestellte Erstattungsforderung in monatlichen Raten in Höhe von 10 % des maßgebenden Regelbedarfs zu tilgen ist. Dies muss durch Verwaltungsakt umgesetzt werden.<sup>22</sup>

<sup>16</sup> Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 40 (Stand: 07.02.2023), Rn. 285\_21.

<sup>17</sup> Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 40 (Stand: 07.02.2023), Rn. 285\_20.

<sup>18</sup> Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 40 (Stand: 07.02.2023), Rn. 285\_19.

<sup>19</sup> Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 40 (Stand: 07.02.2023), Rn. 285\_23.

<sup>20</sup> Vgl. § 50 Abs. 3 S. 1 SGB X.

<sup>21</sup> Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 40 (Stand: 07.02.2023), Rn. 285\_22.

<sup>22</sup> Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 40 (Stand: 07.02.2023), Rn. 285\_25.



Die vorgesehene Ratenzahlung ist damit für jeden Einzelfall im Aufhebungs- und Erstattungsbescheid mit aufzunehmen. Für den Beginn der Ratenzahlung empfiehlt es sich, aufgrund der unter Punkt 5.2.1. dargestellten Widerspruchsproblematik einen Termin festzulegen, der nach Ablauf der Widerspruchsfrist liegt.

Maßgebend für die Ratenhöhe ist der gesetzliche Regelbedarf<sup>23</sup> des jeweiligen Erstattungsschuldners zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Leistungsbezug und steht nicht im Ermessen des Jobcenters.

Ratenzahlungsberechtigt sind sämtliche Mitglieder der (ehemaligen) Bedarfsgemeinschaft und nicht nur diejenige Person, die das bedarfsdeckende Einkommen erzielt.<sup>24</sup> Das bedeutet, dass bei einer Mehrpersonen-BG gegenüber sämtlichen Mitgliedern der BG – auch gegenüber minderjährigen Kindern – eine entsprechende Rate festzusetzen ist.

Wendet sich der eLb nach Erhalt des Bescheides schriftlich oder mündlich mit der Bitte an die LSB, die Ratenhöhe zu reduzieren, ist hierüber **ein Vermerk anzufertigen** und darauf zu verweisen, dass über die Anfrage das Forderungsmanagement des Jobcenters entscheidet. Von dort werde der eLb gesondert kontaktiert oder benachrichtigt werden.

Eine Anpassung der Ratenhöhe bei einer Änderung der individuell geltenden Regelbedarfshöhe während laufender Ratenzahlung findet nicht statt. Es bedarf daher keiner Überwachung der einmal festgesetzten Ratenhöhe durch die LSB. Änderungsbescheide sind von Amts wegen während der Ratenzahlung nicht zu erlassen.

Die Ratenzahlungspflicht gilt bis zur vollständigen Tilgung der Erstattungsforderung. Für das Fall, dass der Erstattungsschuldner der Ratenzahlungspflicht nicht nachkommt, hat der Gesetzgeber keine gesonderte Regelung getroffen. Insbesondere gibt es keine gesetzliche Ermächtigung für das Jobcenter, den noch ausstehenden Gesamtbetrag fällig zu stellen und in einer Summe zu vollstrecken. Es bleibt deshalb nur die Möglichkeit, wegen der einzelnen ausstehenden Raten das Vollstreckungsverfahren, z.B. durch fortlaufende Lohnpfändung, zu betreiben.<sup>25</sup> Vollstreckungsmaßnahmen werden unter Beachtung des Pfändungsschutzes bei einer Mehrpersonen-BG dabei nur gegenüber denjenigen Personen betrieben, die über pfändbares Einkommen- oder Vermögen verfügen.

Die Vorschrift zur Ratenzahlung ist ohne Übergangsregelung zum 01.01.2023 in Kraft getreten. Da sie weder auf den Zeitpunkt des Erzielens von Einkommen noch den Zeitpunkt des Erlasses des Erstattungsbescheids abstellt, erfasst sie nach dem Geltungsraumprinzip alle bescheidmäßig festgestellten Erstattungsforderungen nach § 50 SGB X, die auf der Erzielung von bedarfsdeckendem Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beruhen und am 31.12.2022 noch nicht vollständig getilgt sind. Alle entsprechenden Erstattungsschuldner haben dementsprechend ab dem 01.01.2023 Anspruch auf die in § 40 Abs. 10 S. 1 SGB II vorgesehene Stundung gegen Ratenzahlung.<sup>26</sup>

Sollten also entsprechende Anträge erfolgen, die die Rückzahlung von bislang nicht getilgten Erstattungsforderungen betreffen, die vor dem 01.01.2023 erlassen und auf der Aufnahme einer bedarfsdeckenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beruhen, sind diese positiv zu bescheiden.

<sup>23</sup> VGI. § 20 SGB II i.V.m. der Anlage zu § 28 SGB XII.

<sup>24</sup> Aabel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 40 (Stand: 07.02.2023), Rn. 285\_25.

<sup>25</sup> Aabel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 40 (Stand: 07.02.2023), Rn. 285\_26.

<sup>26</sup> Aabel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 40 (Stand: 07.02.2023), Rn. 285\_27.

### 5.3.3. Ende der Ratenzahlungspflicht bzw. -berechtigung

Die besondere gesetzlich normierte Ratenzahlung bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung endet vor der vollständigen Tilgung der Erstattungsforderung, wenn der Erstattungspflichtige wieder hilfebedürftig wird.<sup>27</sup>

**Beispiel:** A erzielt ab Februar 2024 sozialversicherungspflichtiges Einkommen, das zu einer Überzahlung in Höhe von 1.000 EUR im Februar 2024 führt. Er scheidet aus dem Leistungsbezug aus, weil er nicht mehr hilfebedürftig ist. Die Überzahlung wird ab März 2024 mit einer monatlichen Rate in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (2024: 563 EUR) getilgt.

Ab Dezember 2024 ist A nicht länger erwerbstätig und die Forderung wurde bis dahin nicht vollständig beglichen.

A stellt einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II ab Dezember 2024. Die Ratenzahlung endet kraft Gesetzes mit der Antragsstellung.

In der Folge verbleibt die Möglichkeit, den verbleibenden Restbetrag mit den wieder aufgenommenen laufenden Leistungen nach dem SGB II aufzurechnen (vgl. § 43 SGB II).

Der für die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide vorgesehene Textbaustein enthält bereits einen Hinweis auf das Ende der geregelten Ratenzahlung bei erneutem Leistungsbezug und weist auf die Möglichkeit einer Aufrechnung des verbliebenen Restbetrags mit laufenden Leistungen nach § 43 SGB II hin.

Es bietet sich in der ggf. vorzunehmenden Anhörung für eine beabsichtigte Aufrechnung nach § 43 SGB II an, auf den Hinweis in dem zugrundeliegenden Aufhebungs- und Erstattungsbescheid zu verweisen und den Verfahrenshergang mit noch ausstehender Restsumme in der gebotenen Kürze zu erläutern.

### 5.3.4. Prozessuale Umsetzung und Textbausteine in der Fachsoftware

Bei der Erstellung von Rückforderungsbescheiden wurden bislang allgemein folgende Textbausteine verwendet:

- Aufheb. n. § 45/48 SGB X – St. Gö (verwendet von der Stadt Göttingen)
- Aufhebung nach § 45/48 SGB X Fortsetzu (LK) (verwendet vom Landkreis Göttingen)

Diese Textbausteine sehen jeweils Zahlungsfristen von 14 Tagen vor.

Kommt es nun zu einer Erstattungsforderung aufgrund Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen bedarfsdeckenden Beschäftigung, dürfen die vorgenannten Textbausteine mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen nicht mehr verwendet werden, da die Rückzahlung nun im Rahmen einer gesetzlich angeordneten Ratenzahlung erfolgt.

In diesem Falle sind folgende Textbausteine zu verwenden:

- Erstattung nach § 40 Abs. 10 SGB II – St. Gö. 1 (von der Stadt Göttingen zu verwenden)
- Erstattung nach § 40 Abs. 10 SGB II – St. Gö. 2 (von der Stadt Göttingen zu verwenden)
- Erstattung nach § 40 Abs. 10 SGB II – LK 1 (vom Landkreis Göttingen zu verwenden)
- Erstattung nach § 40 Abs. 10 SGB II – LK 2 (vom Landkreis Göttingen zu verwenden)

---

<sup>27</sup> Vgl. § 40 Abs. 10 S. 2 SGB II.

Die Ratenzahlungen sind mit dem Datum ihres Beginns in der Anordnungstabelle einzutragen.

Das Verfahren ist nach Erlass des Aufhebungs- und Rückforderungsbescheides nach den internen Regelungen an das Forderungsmanagement abzugeben. Es bestehen keine Besonderheiten. Etwaige Vermerke über Anträge auf Reduzierung der Ratenhöhe (s.o.) sind beizufügen. Die Überwachung der regelmäßigen Ratenzahlungen oder ggf. Änderungen der Ratenhöhe auf Antrag der Betroffenen, erfolgt nach Übergabe durch das Forderungsmanagement.

#### 5.4. Verjährung, § 50 Abs. 4 SGB X

Gem. § 50 Abs. 4 SGB X verjährt der **Erstattungsanspruch** innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides nach Abs. 3 der Vorschrift. Fristbeginn ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erstattungsbescheid unanfechtbar geworden ist.

Die Verjährungsfrist beginnt also nicht bereits mit Entstehung des Erstattungsanspruchs zu laufen, sondern erst dann, wenn die Rückforderung durch Verwaltungsakt ausgesprochen wurde. Bis zum Erlass des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides kann der Anspruch auf Erstattung damit nicht verjähren.

Für die Zeit vor Erlass des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides gilt für Bescheide nach den §§ 45, 48 SGB X die Jahresfrist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X (s.o.), nach der die Behörde ab Kenntnis der Tatsachen, welche die Rücknahme des begünstigenden Bescheides für die Vergangenheit rechtfertigen, 1 Jahr Zeit für den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid hat.

**Beispiel 1:** Der eLb teilt am 14.01.2024 mit, dass er seit dem 01.11.2023 eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen hat. Am 01.02.2024 reicht er hierzu Gehaltsmitteilungen für die Leistungsmonate November 2023 bis Januar 2024 ein. Das Jobcenter erlässt erst am 12.03.2025, also über ein Jahr später, nachdem der eLb nachträglich eine Arbeitsaufnahme während des SGB II-Leistungsbezugs mit Nachweisen über das monatliche Einkommen mitgeteilt hat, einen teilweisen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid nach §§ 48, 50 SGB X. Hier kann die Verjährung gar nicht beginnen, da die Jahresfrist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X verstrichen und damit Vertrauensschutz eingetreten ist. Die überzahlten Leistungen können nicht zurückgefordert werden.

**Beispiel 2 Abwandlung:** Wie oben, aber in diesem Fall schafft es das Jobcenter, am 19.06.2024 und damit innerhalb der Jahresfrist nach Kenntnis aller relevanten Tatsachen für eine Rückforderung den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid nach zuvor erfolgter Anhörung nach § 24 SGB X zu erlassen. Der eLb, zwischenzeitlich unabhängig von SGB II-Leistungen geworden, zahlt jedoch nicht. Maßnahmen zur Vollstreckung werden bis auf ein Mahnschreiben vom 10.08.2024, also innerhalb des ersten Jahres nach Bestandskraft des Erstattungsbescheides vorläufig nicht betrieben. Erst Mitte 2029 wird das Verfahren seitens der Behörde wieder aufgegriffen und geht nunmehr in die Vollstreckung. Hier kann der eLb sich erfolgreich auf die Einrede der Verjährung berufen. Denn diese hat mit Ende des Jahres, in welchem der Bescheid bestandskräftig wurde, begonnen. Durch das einfache Mahnschreiben wurde die Verjährung auch nicht gem. § 204 BGB gehemmt, hierfür ist vielmehr ein gerichtlicher Mahnbescheid erforderlich. Da mehr als vier Jahre ohne Vollstreckung verstrichen sind, können die Leistungen nunmehr nicht mehr seitens des Jobcenters zurückgefordert werden.

Eine „Erweiterung“ der vierjährigen auf eine dreißigjährige Verjährungsfrist gem. § 52 Abs. 2 SGB X kommt nur dann in Betracht, wenn während der laufenden Verjährung nach § 50 Abs. 4 SGB X, also nach Bestandskraft des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides gem. § 50 Abs. 3 SGB X, ein weiterer Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid mit eigenem Regelungsgehalt vom Jobcenter ergeht. Dieser könnte gem. § 52 Abs. 2 SGB X nach Bestandskraft die 30jährige Frist in Gang setzen<sup>28</sup>.

Alternativ regelt § 52 Abs. 1 Satz 2 SGB X den Beginn der Verjährung sechs Monate nach der „anderweitigen Erledigung“ des Festsetzungs- oder Durchsetzungsbescheides. Hierfür kommen u.a. der Eintritt einer auflösenden Bedingung, die Rücknahme oder Aufhebung des Verwaltungsakts als anderweitige Erledigung i.S.d. § 52 SGB X in Betracht<sup>29</sup>. Auch eine Stundungsregelung kann die Verjährung hemmen.

Für die Fälle, in dem der Erstattungsanspruch durch die Aufnahme einer bedarfsdeckenden versicherungspflichtigen Beschäftigung entstanden ist, ist § 40 Abs. 10 SGB II zu beachten (s.o.) Der häufigste Fall eines Durchsetzungsbescheides i.S.d. § 52 Abs. 1 SGB X ist die Erklärung der Aufrechnung in Fällen, in denen der eLb im Leistungsbezug verbleibt. Sobald eine Aufrechnungserklärung bestandskräftig wird, wird die Verjährung gehemmt bzw. beginnt gar nicht erst zu laufen. Das Jobcenter hat dann drei Jahre Zeit, seine Forderung gegenüber SGB II-Leistungsansprüche des Erstattungspflichtigen aufzurechnen, vgl. § 43 Abs. 4 Satz 2 SGB II.

Ein Mahnschreiben oder auch eine bloße Zahlungserinnerung, welche das Jobcenter während der laufenden Verjährung nach § 50 Abs. 4 SGB X verschickt, stellen dagegen mangels eigener Regelung keinen Verwaltungsakt dar, welcher die 30jährige Verjährungsfrist nach § 52 Abs. 2 SGB X auslösen könnte.

Freigegeben am/durch:  
05.11.2024

gez. Oberdieck

29.01.2025 redaktionelle Änderungen (Weinrich):  
- Umstellung auf neue Fachsoftware OPEN/PROSOZ

<sup>28</sup> vgl. hierzu Urteil des BSG vom 04.03.2021 mit dem Az: B 11 AL 5/20 R, insbes. Rn 27ff.

<sup>29</sup> Segebrecht in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 3. Aufl., § 52 SGB X (Stand: 15.11.2023), Rn. 30